

23. JUNI 2008 - DEKRET ÜBER MASSNAHMEN IM UNTERRICHTSWESEN 2008

Das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft hat das Folgende angenommen
und wir, Regierung, sanktionieren es :

KAPITEL I - ABÄNDERUNG DES KÖNIGLICHEN ERLASSES VOM 8. APRIL 1959 ZUR REGELUNG DER LEISTUNGEN DER AUFSEHER UND STUDIENLEITER DER STAATLICHEN EINRICHTUNGEN FÜR MITTELSCHUL- UND TECHNISCHEN UNTERRICHT

Artikel 1 – In Artikel 2 Absatz 3 des Königlichen Erlasses vom 8. April 1959 zur Regelung der Leistungen der Aufseher und Studienleiter der staatlichen Einrichtungen für Mittelschul- und technischen Unterricht wird der erste Satz durch den folgenden Wortlaut ersetzt:

„Die nächtliche Anwesenheit zwischen dem Zubettgehen und dem Aufstehen der Schüler wird in einem Umfang von fünf Stunden als Arbeitszeit angerechnet.“

KAPITEL II - ABÄNDERUNG DES GESETZES VOM 22. JUNI 1964 ÜBER DAS STATUT DER PERSONALMITGLIEDER DES STAATLICHEN UNTERRICHTSWESENS

Artikel 2 – Artikel 4 §1 Nummer 1 des Gesetzes vom 22. Juni 1964 über das Statut der Personalmitglieder des staatlichen Unterrichtswesens, ersetzt durch das Dekret vom 26. Juni 2006, wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„1. Erfüllung einer der folgenden Bedingungen:

- a) Bürger der Europäischen Union oder Familienangehöriger eines Unionsbürgers im Sinne von §2 sein; die Regierung kann eine Abweichung von dieser Bedingung gewähren;
- b) den Status als langfristig aufenthaltsberechtigter Drittstaatsangehöriger laut den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern besitzen;
- c) die Rechtsstellung als Flüchtling oder den subsidiären Schutzstatus laut den Bestimmungen desselben Gesetzes vom 15. Dezember 1980 besitzen;
- d) den Aufenthaltstitel in Anwendung der Artikel 61/2 bis 61/5 desselben Gesetzes vom 15. Dezember 1980 besitzen;“

In denselben Artikel wird ein §3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 3 – §1 Nummer 1 Buchstaben b) bis d) dient der Umsetzung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, der Richtlinie 2004/81/EG des Rates vom 29. April 2004 über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren und der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes.“

KAPITEL III - ABÄNDERUNG DES KÖNIGLICHEN ERLASSES VOM 29. AUGUST 1966 ZUR FESTLEGUNG DES STATUTS DER MITGLIEDER DES VERWALTUNGS-, AUFSICHTS-, FACH- UND DIENSTPERSONALS DER STAATLICHEN EINRICHTUNGEN FÜR VOR-, PRIMAR-, SONDER-, MITTEL-, TECHNISCHEN, KUNST- UND NORMALSCHULUNTERRICHT

Artikel 3 – Artikel 12 Nummer 1 des Königlichen Erlasses vom 29. August 1966 zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des Verwaltungs-, Aufsichts-, Fach- und Dienstpersonals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Sonder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterricht, ersetzt durch das Dekret vom 26. Juni 2006, wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„1. Diejenigen, die eine der folgenden Bedingungen erfüllen:

- a) Bürger der Europäischen Union oder Familienangehöriger eines Unionsbürgers im Sinne von Artikel 4 §2 des Gesetzes vom 22. Juni 1964 über das Statut der Personalmitglieder des staatlichen Unterrichtswesens sein; die Regierung kann eine Abweichung von dieser Bedingung gewähren;
- b) den Status als langfristig aufenthaltsberechtigter Drittstaatsangehöriger laut den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern besitzen;
- c) die Rechtsstellung als Flüchtling oder den subsidiären Schutzstatus laut den Bestimmungen desselben Gesetzes vom 15. Dezember 1980 besitzen;
- d) den Aufenthaltstitel in Anwendung der Artikel 61/2 bis 61/5 desselben Gesetzes vom 15. Dezember 1980 besitzen;“

In denselben Artikel wird ein Absatz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Absatz 1 Nummer 1 Buchstaben b) bis d) dient der Umsetzung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, der Richtlinie 2004/81/EG des Rates vom 29. April 2004 über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren und der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes.“

KAPITEL IV - ABÄNDERUNG DES KÖNIGLICHEN ERLASSES VOM 22. MÄRZ 1969 ZUR FESTLEGUNG DES STATUTS DER MITGLIEDER DES DIREKTIONS- UND LEHRPERSONALS, DES ERZIEHUNGSHILFSPERSONALS, DES PARAMEDIZINISCHEN PERSONALS DER STAATLICHEN EINRICHTUNGEN FÜR VOR-, PRIMAR-, SONDER-, MITTEL-, TECHNISCHE, KUNST- UND NORMALSCHULUNTERRICHT UND DER VON DIESEN EINRICHTUNGEN ABHÄNGENDEN INTERNATE SOWIE DER PERSONALMITGLIEDER DES MIT DER AUFSICHT ÜBER DIESE EINRICHTUNGEN BEAUFTRAGTEN INSPEKTIONSDIENSTES

Artikel 4 - Artikel 16 Absatz 1 Nummer 1 des Königlichen Erlasses vom 22. März 1969 zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen Personals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Sonder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normal-schulunterricht und der von diesen Einrichtungen abhängenden Internate sowie der Personalmitglieder des mit der Aufsicht über diese Einrichtungen beauftragten Inspektionsdienstes, ersetzt durch das Dekret vom 26. Juni 2006, wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„1. Erfüllung einer der folgenden Bedingungen:

a) Bürger der Europäischen Union oder Familienangehöriger eines Unionsbürgers im Sinne von Artikel 4 §2 des Gesetzes vom 22. Juni 1964 über das Statut der Personalmitglieder des staatlichen Unterrichtswesens sein; die Regierung kann eine Abweichung von dieser Bedingung gewähren;

b) den Status als langfristig aufenthaltsberechtigter Drittstaatsangehöriger laut den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern besitzen;

c) die Rechtsstellung als Flüchtling oder den subsidiären Schutzstatus laut den Bestimmungen desselben Gesetzes vom 15. Dezember 1980 besitzen;

d) den Aufenthaltstitel in Anwendung der Artikel 61/2 bis 61/5 desselben Gesetzes vom 15. Dezember 1980 besitzen;“

Artikel 16 Absatz 1 Nummer 5 b) desselben Königlichen Erlasses wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„b) jede der drei Abweichungen erstreckt sich über einen Mindestzeitraum von 15 Wochen, der, was die dritte Abweichung betrifft, spätestens am 30. April endet;“

In denselben Artikel wird ein Absatz 4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Absatz 1 Nummer 1 Buchstaben b) bis d) dient der Umsetzung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, der Richtlinie 2004/81/EG des Rates vom 29. April 2004 über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren und der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes.“

Artikel 5 – In Artikel 17 Absatz 1 Nummer 3 desselben Königlichen Erlasses, ersetzt durch das Dekret vom 26. Juni 2006, wird die Wortfolge „Der Mutterschaftsurlaub und der Urlaub aus prophylaktischen Gründen“ durch die Wortfolge „Der Mutterschaftsurlaub, der Urlaub aus prophylaktischen Gründen und der Zeitraum, während dessen das Personalmitglied im Rahmen des Mutterschaftsschutzes oder der Bedrohung durch eine Berufskrankheit von der Ausübung jeglicher Tätigkeit frei gestellt ist,“ ersetzt.

Artikel 6 – Artikel 39 Absatz 1 Nummer 1 desselben Königlichen Erlasses, ersetzt durch das Dekret vom 26. Juni 2006, wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„1. Erfüllung einer der folgenden Bedingungen:

a) Bürger der Europäischen Union oder Familienangehöriger eines Unionsbürgers im Sinne von Artikel 4 §2 des Gesetzes vom 22. Juni 1964 über das Statut der Personalmitglieder des staatlichen Unterrichtswesens sein; die Regierung kann eine Abweichung von dieser Bedingung gewähren;

b) den Status als langfristig aufenthaltsberechtigter Drittstaatsangehöriger laut den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern besitzen;

c) die Rechtsstellung als Flüchtling oder den subsidiären Schutzstatus laut den Bestimmungen desselben Gesetzes vom 15. Dezember 1980 besitzen;

d) den Aufenthaltstitel in Anwendung der Artikel 61/2 bis 61/5 desselben Gesetzes vom 15. Dezember 1980 besitzen;“

Nummer 5 b) desselben Absatzes, ersetzt durch das Dekret vom 26. Juni 2006, wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„b) jede der drei Abweichungen erstreckt sich über einen Mindestzeitraum von 15 Wochen, der, was die dritte Abweichung betrifft, spätestens am 30. April endet;“

In Nummer 8 desselben Absatzes, ersetzt durch das Dekret vom 26. Juni 2006, wird die Wortfolge „Der Mutterschaftsurlaub und der Urlaub aus prophylaktischen Gründen“ durch die Wortfolge „Der Mutterschaftsurlaub, der Urlaub aus prophylaktischen Gründen und der Zeitraum, während dem das Personalmitglied im Rahmen des Mutterschaftsschutzes oder der Bedrohung durch eine Berufskrankheit von der Ausübung jeglicher Tätigkeit frei gestellt ist,“ ersetzt.

In denselben Artikel wird ein Absatz 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Absatz 1 Nummer 1 Buchstaben b) bis d) dient der Umsetzung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, der Richtlinie 2004/81/EG des Rates vom 29. April 2004 über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren und der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29.

April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes.“

Artikel 7 – In Kapitel III Abschnitt 3 Unterabschnitt 3 desselben Königlichen Erlasses, eingefügt durch das Dekret vom 26. Juni 2006, wird ein Artikel 39bis mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Artikel 39bis – Möglichkeit der Ernennung mit 55 Jahren

Ein Personalmitglied, das in dem betreffenden Kalenderjahr mindestens 55 Jahre alt ist, kann auf seinen Antrag hin und mit dem Einverständnis der Regierung definitiv in eine besetzte Stelle eines Anwerbungsamtes ernannt werden, falls folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Es erfüllt zum Zeitpunkt der Ernennung alle Ernennungsbedingungen;
2. es stellt beim Schulträger bis zum 15. Mai des betreffenden Kalenderjahres einen entsprechenden schriftlichen Antrag;
3. es ist mindestens seit dem 1. September des betreffenden Schuljahres im Dienst;
4. es ist zeitweilig bezeichnet oder für einen unvollständigen Stundenplan definitiv ernannt.“

Artikel 8 – In Artikel 40 Nummer 2 desselben Königlichen Erlasses, ersetzt durch das Dekret vom 25. Juni 2007 und abgeändert durch das Dekret vom 21. April 2008, wird die Wortfolge „des Urlaubs wegen Adoption oder Pflegschaft“ durch die Wortfolge „des Urlaubs aus prophylaktischen Gründen, des Zeitraumes, während dem das Personalmitglied im Rahmen des Mutterschaftsschutzes oder der Bedrohung durch eine Berufskrankheit von der Ausübung jeglicher Tätigkeit freigestellt ist, des Urlaubs wegen Adoption oder Pflegschaft, der Gelegenheitsurlaube“ ersetzt.

Artikel 9 – Artikel 83 Absatz 1 Nummer 6 desselben Königlichen Erlasses wird gestrichen.

Artikel 10 – In Artikel 85 Buchstabe a) desselben Königlichen Erlasses, ersetzt durch das Dekret vom 26. Juni 2006, wird die Wortfolge „des Urlaubs wegen Adoption oder Pflegschaft“ durch die Wortfolge „des Urlaubs aus prophylaktischen Gründen, des Zeitraumes, während dem das Personalmitglied im Rahmen des Mutterschaftsschutzes oder der Bedrohung durch eine Berufskrankheit von der Ausübung jeglicher Tätigkeit freigestellt ist, des Urlaubs wegen Adoption oder Pflegschaft, der Gelegenheitsurlaube“ ersetzt.

Artikel 11 – In Kapitel VII desselben Königlichen Erlasses, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 16. Februar 1983, den Erlass der Regierung vom 2. März 1995 und das Dekret vom 26. Juni 2006, wird ein Artikel 91bis mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Artikel 91bis - In Abweichung von den Artikeln 78 bis 91 gilt ein Personalmitglied, das in einem Auswahlamt definitiv ernannt ist an einer Schule, die mit einer Schule eines Schulträgers des offiziellen subventionierten oder des freien subventionierten Unterrichtswesens fusioniert oder die von einem vorerwähnten Schulträger übernommen wird, als definitiv ernannt in diesem Amt an einer anderen Schule des Gemeinschaftsunterrichtswesens, falls folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. das betreffende Personalmitglied bekleidet seit mindestens drei Schuljahren ein Beförderungsamt im Rahmen eines Urlaubs zwecks Ausübung desselben oder eines anderen Amtes;
2. an der Schule, zu der das Personalmitglied wechselt, ist mindestens eine Vollzeitstelle im Anwerbungsamt, das zu dem Auswahlamt führt, in dem das Personalmitglied definitiv ernannt ist, zum Zeitpunkt der Ernennung definitiv offen;
3. das betreffende Personalmitglied stellt bis zum 15. Juni einen entsprechenden schriftlichen Antrag beim Schulträger.

Die neue Zuteilung erfolgt am 1. Juli des Kalenderjahres, in dem die Fusion beziehungsweise die Übernahme stattfindet.“

Artikel 12 – Artikel 97 Absatz 1 Nummer 7 desselben Königlichen Erlasses, abgeändert durch den Erlass der Regierung vom 2. März 1995, wird gestrichen.

Artikel 13 – In Kapitel VIII Abschnitt 2 desselben Königlichen Erlasses, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 27. Mai 1981, den Erlass der Regierung vom 2. März 1995 und das Dekret vom 17. Mai 2004, wird ein Artikel 102bis mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Artikel 102bis - Fusioniert eine Grundschule der Deutschsprachigen Gemeinschaft mit einer Grundschule eines Schulträgers des offiziellen subventionierten oder des freien subventionierten Unterrichtswesens oder wird sie von einem vorerwähnten Schulträger übernommen, kann der Schulträger des Gemeinschaftsunterrichtswesens ein Personalmitglied in Abweichung von den Artikeln 92 bis 102 definitiv im Amt eines Schulleiters einer Grundschule oder eines Hauptlehrers ernennen, falls folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. das betreffende Personalmitglied erfüllt die in Artikel 97 erwähnten Bedingungen mit Ausnahme der in Nummer 8 aufgeführten Bedingung;
2. es bekleidet seit mindestens drei Schuljahren ein Beförderungsamt im Rahmen eines Urlaubs zwecks Ausübung desselben oder eines anderen Amtes;
3. zum Zeitpunkt der Ernennung ist eine entsprechende Stelle definitiv offen;
4. das betreffende Personalmitglied stellt bis zum 15. Juni einen entsprechenden schriftlichen Antrag beim Schulträger.

Die in Absatz 1 erwähnte Ernennung erfolgt am 2. Juli des Kalenderjahres, in dem die Fusion bzw. die Übernahme stattfindet.“

Artikel 14 – Artikel 106 Absatz 1 Nummer 8 desselben Königlichen Erlasses wird gestrichen.

Artikel 15 - Artikel 114 desselben Königlichen Erlasses wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Artikel 114 – Jeder Beförderungsausschuss setzt sich zusammen aus:

1. einem Vorsitzenden, der unter den Beamten oder Vertragsbediensteten der Stufe I des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft, die im aktiven Dienst oder im Ruhestand sind, ausgewählt wird;
2. zwei Mitgliedern, die unter den Beamten oder Vertragsbediensteten des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft der Stufe I ausgewählt werden;
3. vier Mitgliedern, die unter dem Direktions- und Lehrpersonal des Gemeinschaftsunterrichtswesens, die mindestens Inhaber des zu vergebenden Amtes sind, dem Direktions- und Lehrpersonal der Autonomen Hochschule oder den Mitgliedern der Pädagogischen Inspektion und Beratung ausgewählt werden;
4. drei Mitgliedern, die von den repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen des Gemeinschaftsunterrichtswesens ausgewählt und von ihnen vorgeschlagen werden und mindestens Inhaber des zu vergebenden Amtes sind;
5. einem Sekretär, der unter den Beamten oder den Vertragsbediensteten des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft ausgewählt wird.

Für jedes der in Absatz 1 angeführten Mitglieder wird jeweils ein Ersatzmitglied bezeichnet. Der Sekretär hat kein Stimmrecht.

Die Regierung bezeichnet die Mitglieder und die Ersatzmitglieder.“

Artikel 16 - Artikel 121ter Absatz 1 Nummer 1 desselben Königlichen Erlasses, eingefügt durch das Dekret vom 25. Juni 2007, wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„1. Erfüllung einer der folgenden Bedingungen:

- a) Bürger der Europäischen Union oder Familienangehöriger eines Unionsbürgers im Sinne von Artikel 4 §2 des Gesetzes vom 22. Juni 1964 über das Statut der Personalmitglieder des staatlichen Unterrichtswesens, die Regierung kann eine Abweichung von dieser Bedingung gewähren;
- b) den Status als langfristig aufenthaltsberechtigter Drittstaatsangehöriger laut den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern besitzen;
- c) die Rechtsstellung als Flüchtling oder den subsidiären Schutzstatus laut den Bestimmungen desselben Gesetzes vom 15. Dezember 1980 besitzen;
- d) den Aufenthaltstitel in Anwendung der Artikel 61/2 bis 61/5 desselben Gesetzes vom 15. Dezember 1980 besitzen;“

In denselben Artikel wird ein Absatz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Absatz 1 Nummer 1 Buchstaben b) bis d) dient der Umsetzung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, der Richtlinie 2004/81/EG des Rates vom 29. April 2004 über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren und der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes.“

Artikel 17 - In Artikel 121nonies §1 Absatz 1 desselben Königlichen Erlasses, eingefügt durch das Dekret vom 25. Juni 2007, wird nach der Wortfolge „mit einem finanziellen Dienstalter von 19 Jahren“ die Wortfolge „oder mit seinem tatsächlichen finanziellen Dienstalter, wenn dieses mehr als 19 Jahre beträgt,“ eingefügt.

Artikel 18 – In Artikel 24 §3 und Artikel 68 §1 desselben Königlichen Erlasses, abgeändert durch das Dekret vom 26. Juni 2006, und in Artikel 121undecies §2, eingefügt durch das Dekret vom 25. Juni 2007, wird das Wort „zweifacher“ durch das Wort „dreifacher“ und das Wort „beide“ durch die Wortfolge „die drei“ ersetzt.

Artikel 19 – Artikel 168 Nummer 2 Buchstabe a) desselben Königlichen Erlasses, ersetzt durch das Dekret vom 17. Mai 2004, wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„a) eine der in Artikel 16 Absatz 1 Nummer 1 für die zeitweilig bezeichneten Personalmitglieder oder Artikel 39 Absatz 1 Nummer 1 für die definitiv ernannten Personalmitglieder erwähnten Bedingungen;“

KAPITEL V - ABÄNDERUNG DES KÖNIGLICHEN ERLASSES VOM 25. OKTOBER 1971 ZUR FESTLE- GUNG DES STATUTS DER PRIMARSCHULLEHRER, LEHRER UND INSPEKTOREN FÜR KATHOLISCHE, PROTESTANTISCHE, ISRAELITISCHE, ORTHODOXE, ISLAMISCHE UND ANGLIKANISCHE RELIGION IN DEN LEHRANSTALTEN DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT

Artikel 20 – Artikel 4 §1 Absatz 1 Nummer 1 des Königlichen Erlasses vom 25. Oktober 1971 zur Festlegung des Statuts der Primarschullehrer, Lehrer und Inspektoren für katholische, protestantische, israelitische, orthodoxe, islamische und anglikanische Religion in den Lehranstalten der Deutschsprachigen Gemeinschaft, ersetzt durch das Dekret vom 26. Juni 2006, wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„1. Erfüllung einer der folgenden Bedingungen:

- a) Bürger der Europäischen Union oder Familienangehöriger eines Unionsbürgers im Sinne von Artikel 4 §2 des Gesetzes vom 22. Juni 1964 über das Statut der Personalmitglieder des staatlichen Unterrichtswesens sein; die Regierung kann eine Abweichung von dieser Bedingung gewähren;
- b) den Status als langfristig aufenthaltsberechtigter Drittstaatsangehöriger laut den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern besitzen;

- c) die Rechtsstellung als Flüchtling oder den subsidiären Schutzstatus laut den Bestimmungen desselben Gesetzes vom 15. Dezember 1980 besitzen;
- d) den Aufenthaltstitel in Anwendung der Artikel 61/2 bis 61/5 desselben Gesetzes vom 15. Dezember 1980 besitzen;“

Nummer 5 b) desselben Absatzes, ersetzt durch das Dekret vom 26. Juni 2006, wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„b) jede der drei Abweichungen erstreckt sich über einen Mindestzeitraum von 15 Wochen, der, was die dritte Abweichung betrifft, spätestens am 30. April endet;“

In denselben Paragraphen wird ein Absatz 4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Absatz 1 Nummer 1 Buchstaben b) bis d) dient der Umsetzung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, der Richtlinie 2004/81/EG des Rates vom 29. April 2004 über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren und der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes.“

Artikel 21 – In Artikel 5 §1 Absatz 1 Nummer 3 desselben Königlichen Erlasses, ersetzt durch das Dekret vom 26. Juni 2006, wird die Wortfolge „Der Mutterschaftsurlaub und der Urlaub aus prophylaktischen Gründen“ durch die Wortfolge „Der Mutterschaftsurlaub, der Urlaub aus prophylaktischen Gründen und der Zeitraum, während dessen das Personalmitglied im Rahmen des Mutterschaftsschutzes oder der Bedrohung durch eine Berufskrankheit von der Ausübung jeglicher Tätigkeit frei gestellt ist,“ ersetzt.

Artikel 22 – Artikel 22sexies Absatz 1 Nummer 1 desselben Königlichen Erlasses, ersetzt durch das Dekret vom 26. Juni 2006, wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„1. Erfüllung einer der folgenden Bedingungen:

a) Bürger der Europäischen Union oder Familienangehöriger eines Unionsbürgers im Sinne von Artikel 4 §2 des Gesetzes vom 22. Juni 1964 über das Statut der Personalmitglieder des staatlichen Unterrichtswesens sein; die Regierung kann eine Abweichung von dieser Bedingung gewähren;

b) den Status als langfristig aufenthaltsberechtigter Drittstaatsangehöriger laut den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern besitzen;

c) die Rechtsstellung als Flüchtling oder den subsidiären Schutzstatus laut den Bestimmungen desselben Gesetzes vom 15. Dezember 1980 besitzen;“

d) den Aufenthaltstitel in Anwendung der Artikel 61/2 bis 61/5 desselben Gesetzes vom 15. Dezember 1980 besitzen;“

Nummer 5 b) desselben Absatzes, ersetzt durch das Dekret vom 26. Juni 2006, wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„b) jede der drei Abweichungen erstreckt sich über einen Mindestzeitraum von 15 Wochen, der, was die dritte Abweichung betrifft, spätestens am 30. April endet;“

In Nummer 8 desselben Absatzes, ersetzt durch das Dekret vom 26. Juni 2006, wird die Wortfolge „Der Mutterschaftsurlaub, der Mutterschaftsschutz und der Urlaub aus prophylaktischen Gründen“ durch die Wortfolge „Der Mutterschaftsurlaub, der Urlaub aus prophylaktischen Gründen und der Zeitraum, während dem das Personalmitglied im Rahmen des Mutterschaftsschutzes oder der Bedrohung durch eine Berufskrankheit von der Ausübung jeglicher Tätigkeit frei gestellt ist,“ ersetzt.

In denselben Artikel wird ein Absatz 4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Absatz 1 Nummer 1 Buchstaben b) bis d) dient der Umsetzung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, der Richtlinie 2004/81/EG des Rates vom 29. April 2004 über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren und der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes.“

Artikel 23 – In Kapitel III Abschnitt 3 Unterabschnitt 3 desselben Königlichen Erlasses, eingefügt durch das Dekret vom 26. Juni 2006, wird ein Artikel 22sexies1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Artikel 22sexies1 – Möglichkeit der Ernennung mit 55 Jahren

Ein Personalmitglied, das in dem betreffenden Kalenderjahr mindestens 55 Jahre alt ist, kann auf seinen Antrag hin und mit dem Einverständnis der Regierung definitiv in eine besetzte Stelle eines Anwerbungsamtes ernannt werden, falls folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Es erfüllt zum Zeitpunkt der Ernennung alle Ernennungsbedingungen;
2. es stellt beim Schulträger bis zum 15. Mai des betreffenden Kalenderjahres einen entsprechenden schriftlichen Antrag;
3. es ist mindestens seit dem 1. September des betreffenden Schuljahres im Dienst;
4. es ist zeitweilig bezeichnet oder für einen unvollständigen Stundenplan definitiv ernannt.“

Artikel 24 – In Artikel 22septies Nummer 2 desselben Königlichen Erlasses, ersetzt durch das Dekret vom 25. Juni 2007 und abgeändert durch das Dekret vom 21. April 2008, wird die Wortfolge „des Urlaubs wegen Adoption oder Pflegschaft“ durch die Wortfolge „des Urlaubs aus prophylaktischen Gründen, des Zeitraumes, während dem das Personalmitglied im Rahmen des Mutterschaftsschutzes oder der Bedrohung durch eine Berufskrankheit von der Ausübung jeglicher Tätigkeit frei gestellt ist, des Urlaubs wegen Adoption oder Pflegschaft, der Gelegenheitsurlaube“ ersetzt.

Artikel 25 – In Artikel 12 §3 und 29 §1 desselben Königlichen Erlasses, ersetzt durch das Dekret vom 26. Juni 2006, wird das Wort „zweifacher“ durch das Wort „dreifacher“ und das Wort „beide“ durch die Wortfolge „die drei“ ersetzt.

Artikel 26 – In Kapitel IX Abschnitt 4 desselben Königlichen Erlasses, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 14. November 1978 und vom 1. August 1984, wird ein Artikel 47bis mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Artikel 47bis - § 1 – Im Grund- und Sekundarschulwesen werden Lehrer für Religion, die im Unterrichtswesen der Deutschsprachigen Gemeinschaft wegen Stellenmangels zur Disposition stehen, vorübergehend im offiziellen oder im freien subventionierten Unterrichtswesen wieder in den Dienst einberufen beziehungsweise als Lehrer für Religion in einer anderen Schulebene wiederbeschäftigt, es sei denn, die betreffenden Personalmitglieder verzichten auf das entsprechende Wartegehalt.

Im Grund- und Sekundarschulwesen werden Lehrer für Religion, die im Unterrichtswesen der Deutschsprachigen Gemeinschaft definitiv ernannt sind und denen nicht zumindest die Zahl der Unterrichtsstunden zugewiesen werden kann, für die sie ernannt sind, vorübergehend im offiziellen oder im freien subventionierten Unterrichtswesen vorrangig auf jede zeitweilige Bezeichnung und jede definitive Ernennung für den Umfang des Stundenverlusts als Lehrer für Religion in derselben oder einer anderen Schulebene beschäftigt, es sei denn, die betreffenden Personalmitglieder verzichten auf das entsprechende Wartegehalt.

§ 2 – Im Grund- und Sekundarschulwesen werden Lehrer für Religion, die ganz oder teilweise bei einem Träger des offiziellen subventionierten Unterrichtswesens wegen Stellenmangels zur Disposition stehen, vorübergehend im Unterrichtswesen der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder im freien subventionierten Unterrichtswesen wieder in den Dienst einberufen beziehungsweise als Lehrer für Religion in einer anderen Schulebene wiederbeschäftigt, es sei denn, die betreffenden Personalmitglieder verzichten auf die entsprechende Wartegehaltssubvention.

§ 3 – Im Grund- und Sekundarschulwesen werden Lehrer für Religion, die ganz oder teilweise bei einem Träger des freien subventionierten Unterrichtswesens wegen Stellenmangels zur Disposition stehen, vorübergehend im Unterrichtswesen der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder im offiziellen subventionierten Unterrichtswesen wieder in den Dienst einberufen beziehungsweise als Lehrer für Religion in einer anderen Schulebene wiederbeschäftigt, es sei denn, die betreffenden Personalmitglieder verzichten auf die entsprechende Wartegehaltssubvention.

§ 4 – Eine Wiedereinberufung in den Dienst oder eine Wiederbeschäftigung vom Regel- zum Sonderschulwesen in den in den §§1 bis 3 festgelegten Fällen ist nur mit dem Einverständnis des betroffenen Personalmitgliedes möglich.

§ 5 – Bevor die in den §§1 bis 3 erwähnte Wiedereinberufung in den Dienst, Wiederbeschäftigung oder Stundenplanergänzung erfolgt, erteilen die betroffenen Reaffektierungskommissionen ein Gutachten gemäß den gesetzlich und verordnungsrechtlich vorgesehenen Bestimmungen.

§ 6 – Vorliegender Artikel gilt unbeschadet der Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 27. Juli 1976 zur Regelung der Zurdispositionstellung wegen Stellenmangels, der Wiedereinberufung in den Dienst und der Gewährung einer Wartegehaltssubvention im subventionierten Unterrichtswesen.“

Artikel 27 - Artikel 48 desselben Königlichen Erlasses wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Artikel 48 - Der Artikel 168 Nrn. 1, 2, 3, 4, 7 und 8 des Königlichen Erlasses vom 22. März 1969 zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen Personals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Sonder-, Mittel-, Technischen, Kunst und Normalschulunterricht und der von diesen Einrichtungen abhängenden Internate sowie der Personalmitglieder des mit der Aufsicht über diese Einrichtungen beauftragten Inspektionsdienstes findet Anwendung auf die in Artikel 1 erwähnten Personalmitglieder.“

KAPITEL VI - ABÄNDERUNG DES KÖNIGLICHEN ERLASSES VOM 20. JUNI 1975 ÜBER DIE FÜR AUSREICHEND ERACHTETEN BEFÄHIGUNGSNACHWEISE IM VOR- UND PRIMARSCHULWESEN

Artikel 28 - In der Tabelle in Artikel 11 des Königlichen Erlasses vom 20. Juni 1975 über die für ausreichend erachteten Befähigungsnachweise im Vor- und Primarschulwesen, zuletzt abgeändert durch das Dekret vom 17. Mai 2004, werden die für ausreichend erachteten Befähigungsnachweise der Gruppe B gestrichen.

KAPITEL VII – ABÄNDERUNG DES KÖNIGLICHEN ERLASSES VOM 30. JULI 1975 ÜBER DIE FÜR AUSREICHEND ERACHTETEN TITEL IM SEKUNDARUNTERRICHT, DER IN DEN FREIEN SUBVENTIONIERTEN UNTERRICHTSANSTALTEN DES MITTELSCHUL- UND NORMALSCHULWESENS ERTEILT WIRD, DAS PSYCHO-PÄDAGOGISCHE POSTSEKUNDARSCHULJAHR EINBEGRIFFEN

Artikel 29 - In der Tabelle in Artikel 11 des Königlichen Erlasses vom 30. Juli 1975 über die für ausreichend erachteten Titel im Sekundarunterricht, der in den freien subventionierten Unterrichtsanstalten des Mittelschul- und Normalschulwesens erteilt wird, das psycho-pädagogische Postsekundarschuljahr einbegriffen, zuletzt abgeändert durch den Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 31. August 2000, werden die für ausreichend erachteten Befähigungsnachweise der Gruppe B gestrichen.

KAPITEL VIII – ABÄNDERUNG DES KÖNIGLICHEN ERLASSES VOM 30. JULI 1975 ÜBER DIE FÜR AUSREICHEND ERACHTETEN TITEL IM SEKUNDARUNTERRICHT, DER IN DEN OFFIZIELLEN SUBVENTIONIERTEN UNTERRICHTSANSTALTEN DES MITTELSCHUL- UND NORMALSCHULWESENS ERTEILT WIRD

Artikel 30 - In der Tabelle in Artikel 11 des Königlichen Erlasses vom 30. Juli 1975 über die für ausreichend erachteten Titel im Sekundarunterricht, der in den offiziellen subventionierten Unterrichtsanstalten des Mittelschul- und Normalschulwesens erteilt wird, zuletzt abgeändert durch den Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 31. August 2000, werden die für ausreichend erachteten Befähigungsnachweise der Gruppe B gestrichen.

KAPITEL IX – ABÄNDERUNG DES KÖNIGLICHEN ERLASSES VOM 30. JULI 1975 ÜBER DIE FÜR AUSREICHEND ERACHTETEN TITEL IN DEN SUBVENTIONIERTEN UNTERRICHTSANSTALTEN DES TECHNISCHEN UND BERUFLICHEN SEKUNDARSCHULWESENS MIT VOLLEM LEHRPLAN UND DES FORTBILDUNGSSCHULWESENS

Artikel 31 - In der Tabelle in Artikel 11 des Königlichen Erlasses vom 30. Juli 1975 über die für ausreichend erachteten Titel in den subventionierten Unterrichtsanstalten des technischen und beruflichen Sekundarschulwesens mit vollem Lehrplan und des Fortbildungsschulwesens, zuletzt abgeändert durch den Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 31. August 2000, werden die für ausreichend erachteten Befähigungsnachweise der Gruppe B gestrichen.

KAPITEL X – ABÄNDERUNG DES KÖNIGLICHEN ERLASSES VOM 27. JULI 1976 ZUR REGELUNG DER ZURDISPOSITIONSTELLUNG WEGEN STELLENMANGELS, DER WIEDEREINBERUFUNG IN DEN DIENST UND DER GEWÄHRUNG EINER WARTEGEHALTSSUBVENTION IM SUBVENTIONIERTEN UNTERRICHTSWESEN

Artikel 32 – In den Königlichen Erlass vom 27. Juli 1976 zur Regelung der Zurdispositionstellung wegen Stellenmangels, der Wiedereinberufung in den Dienst und der Gewährung einer Wartehaltssubvention im subventionierten Unterrichtswesen wird ein Artikel 7bis mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Artikel 7bis - § 1 – Im Grund- und Sekundarschulwesen werden Lehrer für Religion, die im Unterrichtswesen der Deutschsprachigen Gemeinschaft wegen Stellenmangels zur Disposition stehen, vorübergehend im offiziellen oder im freien subventionierten Unterrichtswesen wieder in den Dienst einberufen beziehungsweise als Lehrer für Religion in einer anderen Schulebene wiederbeschäftigt, es sei denn, die betreffenden Personalmitglieder verzichten auf das entsprechende Wartehalt.

Im Grund- und Sekundarschulwesen werden Lehrer für Religion, die im Unterrichtswesen der Deutschsprachigen Gemeinschaft definitiv ernannt sind und denen nicht zumindest die Zahl der Unterrichtsstunden zugewiesen werden kann, für die sie ernannt sind, vorübergehend im offiziellen oder im freien subventionierten Unterrichtswesen vorrangig auf jede zeitweilige Bezeichnung und jede definitive Ernennung für den Umfang des Stundenverlusts als Lehrer für Religion in derselben oder einer anderen Schulebene beschäftigt, es sei denn, die betreffenden Personalmitglieder verzichten auf das entsprechende Wartehalt.

§ 2 – Im Grund- und Sekundarschulwesen werden Lehrer für Religion, die ganz oder teilweise bei einem Träger des offiziellen subventionierten Unterrichtswesens wegen Stellenmangels zur Disposition stehen, vorübergehend im Unterrichtswesen der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder im freien subventionierten Unterrichtswesen wieder in den Dienst einberufen beziehungsweise als Lehrer für Religion in einer anderen Schulebene wiederbeschäftigt, es sei denn, die betreffenden Personalmitglieder verzichten auf die entsprechende Wartehaltssubvention.

§ 3 – Im Grund- und Sekundarschulwesen werden Lehrer für Religion, die ganz oder teilweise bei einem Träger des freien subventionierten Unterrichtswesens wegen Stellenmangels zur Disposition stehen, vorübergehend im Unterrichtswesen der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder im offiziellen subventionierten Unterrichtswesen wieder in den Dienst einberufen beziehungsweise als Lehrer für Religion in einer anderen Schulebene wiederbeschäftigt, es sei denn, die betreffenden Personalmitglieder verzichten auf die entsprechende Wartehaltssubvention.

§ 4 – Eine Wiedereinberufung in den Dienst oder eine Wiederbeschäftigung vom Regel- zum Sonderschulwesen in den in den §§1 bis 3 festgelegten Fällen ist nur mit dem Einverständnis des betroffenen Personalmitgliedes möglich.

§ 5 – Bevor die in den §§1 bis 3 erwähnte Wiedereinberufung in den Dienst, Wiederbeschäftigung oder Stundenplanergänzung erfolgt, erteilen die betroffenen Reaffektierungskommissionen ein Gutachten gemäß den gesetzlich und verordnungsrechtlich vorgesehenen Bestimmungen.

§ 6 – Vorliegender Artikel gilt unbeschadet der anderen Bestimmungen, die im vorliegenden Erlass vorgesehen sind.“

**KAPITEL XI - ABÄNDERUNG DES KÖNIGLICHEN ERLASSES VOM 27. JULI 1979 ZUR FESTLEGUNG
DES STATUTS DES TECHNISCHEN PERSONALS DER STAATLICHEN PSYCHO-MEDIZINISCH-SOZIALEN
ZENTREN, DER SPEZIALISIERTEN STAATLICHEN PSYCHO-MEDIZINISCH-SOZIALEN ZENTREN, DER
STAATLICHEN AUSBILDUNGSZENTREN SOWIE DER MIT DER AUFSICHT ÜBER DIE PSYCHO-
MEDIZINISCH-SOZIALEN ZENTREN, DIE EINRICHTUNGEN DER SCHULISCHEN UND BERUFLICHEN
ORIENTIERUNG UND DER SPEZIALISIERTEN PSYCHO-MEDIZINISCH-SOZIALEN ZENTREN BEAUF-
TRAGTEN INSPEKTIONSDIENSTE**

Artikel 33 – Artikel 12 Absatz 1 Nummer 1 des Königlichen Erlasses vom 27. Juli 1979 zur Festlegung des Statuts des technischen Personals der staatlichen Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren, der spezialisierten staatlichen Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren, der staatlichen Ausbildungszentren sowie der mit der Aufsicht über die Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren, die Einrichtungen der schulischen und beruflichen Orientierung und der spezialisierten Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren beauftragten Inspektionsdienste, ersetzt durch das Dekret vom 26. Juni 2006, wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„1. Erfüllung einer der folgenden Bedingungen:

a) Bürger der Europäischen Union oder Familienangehöriger eines Unionsbürgers im Sinne von Artikel 4 §2 des Gesetzes vom 22. Juni 1964 über das Statut der Personalmitglieder des staatlichen Unterrichtswesens sein; die Regierung kann eine Abweichung von dieser Bedingung gewähren;

b) den Status als langfristig aufenthaltsberechtigter Drittstaatsangehöriger laut den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern besitzen;

c) die Rechtsstellung als Flüchtling oder den subsidiären Schutzstatus laut den Bestimmungen desselben Gesetzes vom 15. Dezember 1980 besitzen;

d) den Aufenthaltstitel in Anwendung der Artikel 61/2 bis 61/5 desselben Gesetzes vom 15. Dezember 1980 besitzen;“

Nummer 5 b) desselben Absatzes, ersetzt durch das Dekret vom 26. Juni 2006, wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„b) jede der drei Abweichungen erstreckt sich über einen Mindestzeitraum von 15 Wochen, der, was die dritte Abweichung betrifft, spätestens am 30. April endet;“

In denselben Artikel wird ein Absatz 4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Absatz 1 Nummer 1 Buchstaben b) bis d) dient der Umsetzung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, der Richtlinie 2004/81/EG des Rates vom 29. April 2004 über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren und der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes.“

Artikel 34 – In Artikel 13 §1 Absatz 1 Nummer 3 desselben Königlichen Erlasses, ersetzt durch das Dekret vom 26. Juni 2006, wird die Wortfolge „Der Mutterschaftsurlaub und der Urlaub aus prophylaktischen Gründen“ durch die Wortfolge „Der Mutterschaftsurlaub, der Urlaub aus prophylaktischen Gründen und der Zeitraum, während dessen das Personalmitglied im Rahmen des Mutterschaftsschutzes oder der Bedrohung durch eine Berufskrankheit von der Ausübung jeglicher Tätigkeit frei gestellt ist,“ ersetzt.

Artikel 35 – Artikel 30 Absatz 1 Nummer 1 desselben Königlichen Erlasses, ersetzt durch das Dekret vom 26. Juni 2006, wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„1. Erfüllung einer der folgenden Bedingungen:

a) Bürger der Europäischen Union oder Familienangehöriger eines Unionsbürgers im Sinne von Artikel 4 §2 des Gesetzes vom 22. Juni 1964 über das Statut der Personalmitglieder des staatlichen Unterrichtswesens sein; die Regierung kann eine Abweichung von dieser Bedingung gewähren;

b) den Status als langfristig aufenthaltsberechtigter Drittstaatsangehöriger laut den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern besitzen;

c) die Rechtsstellung als Flüchtling oder den subsidiären Schutzstatus laut den Bestimmungen desselben Gesetzes vom 15. Dezember 1980 besitzen;

d) den Aufenthaltstitel in Anwendung der Artikel 61/2 bis 61/5 desselben Gesetzes vom 15. Dezember 1980 besitzen;“

Nummer 5 b) desselben Absatzes, ersetzt durch das Dekret vom 26. Juni 2006, wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„b) jede der drei Abweichungen erstreckt sich über einen Mindestzeitraum von 15 Wochen, der, was die dritte Abweichung betrifft, spätestens am 30. April endet;“

In Nummer 8 desselben Absatzes, ersetzt durch das Dekret vom 26. Juni 2006, wird die Wortfolge „Der Mutterschaftsurlaub, der Mutterschaftsschutz und der Urlaub aus prophylaktischen Gründen“ durch die Wortfolge „Der Mutterschaftsurlaub, der Urlaub aus prophylaktischen Gründen und der Zeitraum, während dem das Personalmitglied im Rahmen des Mutterschaftsschutzes oder der Bedrohung durch eine Berufskrankheit von der Ausübung jeglicher Tätigkeit frei gestellt ist,“ ersetzt.

In denselben Artikel wird ein Absatz 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Absatz 1 Nummer 1 Buchstaben b) bis d) dient der Umsetzung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, der Richtlinie 2004/81/EG des Rates vom 29. April 2004 über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet

wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren und der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes.“

Artikel 36 – In Kapitel III Abschnitt 3 desselben Königlichen Erlasses, eingefügt durch das Dekret vom 26. Juni 2006, wird ein Artikel 30bis mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Artikel 30bis – Möglichkeit der Ernennung mit 55 Jahren

Ein Personalmitglied, das in dem betreffenden Kalenderjahr mindestens 55 Jahre alt ist, kann auf seinen Antrag hin und mit dem Einverständnis der Regierung definitiv in eine besetzte Stelle eines Anwerbungsamtes ernannt werden, falls folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Es erfüllt zum Zeitpunkt der Ernennung alle Ernennungsbedingungen;
2. es stellt beim Schulträger bis zum 15. Mai des betreffenden Kalenderjahres einen entsprechenden schriftlichen Antrag;
3. es ist mindestens seit dem 1. September des betreffenden Schuljahres im Dienst;
4. es ist zeitweilig bezeichnet oder für einen unvollständigen Stundenplan definitiv ernannt.“

Artikel 37 – In Artikel 31 Nummer 2 desselben Königlichen Erlasses, ersetzt durch das Dekret vom 25. Juni 2007 und abgeändert durch das Dekret vom 21. April 2008, wird die Wortfolge „des Urlaubs wegen Adoption oder Pflegschaft“ durch die Wortfolge „des Urlaubs aus prophylaktischen Gründen, des Zeitraumes, während dem das Personalmitglied im Rahmen des Mutterschaftsschutzes oder der Bedrohung durch eine Berufskrankheit von der Ausübung jeglicher Tätigkeit frei gestellt ist, des Urlaubs wegen Adoption oder Pflegschaft, der Gelegenheitsurlaube“ ersetzt.

Artikel 38 – In Artikel 21 §3 und 56 §1 desselben Königlichen Erlasses, ersetzt durch das Dekret vom 26. Juni 2006, wird das Wort „zweifacher“ durch das Wort „dreifacher“ und das Wort „beide“ durch die Wortfolge „die drei“ ersetzt.

Artikel 39 – In Artikel 73 Nummer 2 desselben Königlichen Erlasses, ersetzt durch das Dekret vom 26. Juni 2006, wird die Wortfolge „des Urlaubs wegen Adoption oder Pflegschaft“ durch die Wortfolge „des Urlaubs aus prophylaktischen Gründen, des Zeitraumes, während dem das Personalmitglied im Rahmen des Mutterschaftsschutzes oder der Bedrohung durch eine Berufskrankheit von der Ausübung jeglicher Tätigkeit frei gestellt ist, des Urlaubs wegen Adoption oder Pflegschaft, der Gelegenheitsurlaube“ ersetzt.

Artikel 40 – In Artikel 87 §1 Nummer 2 und §2 Nummer 2 desselben Königlichen Erlasses, ersetzt durch das Dekret vom 26. Juni 2006, wird die Wortfolge „des Urlaubs wegen Adoption oder Pflegschaft“ durch die Wortfolge „des Urlaubs aus prophylaktischen Gründen, des Zeitraumes, während dem das Personalmitglied im Rahmen des Mutterschaftsschutzes oder der Bedrohung durch eine Berufskrankheit von der Ausübung jeglicher Tätigkeit frei gestellt ist, des Urlaubs wegen Adoption oder Pflegschaft, der Gelegenheitsurlaube“ ersetzt.

Artikel 41 – Artikel 196 Nummer 1 Buchstabe a) desselben Königlichen Erlasses, ersetzt durch das Dekret vom 17. Mai 2004, wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„a) eine der in Artikel 12 Absatz 1 Nummer 1 für die zeitweilig bezeichneten Personalmitglieder oder Artikel 30 Absatz 1 Nummer 1 für die definitiv ernannten Personalmitglieder erwähnten Bedingungen;“

KAPITEL XII - ABÄNDERUNG DES KÖNIGLICHEN ERLASSES NR. 63 VOM 20. JULI 1982 ZUR ABÄNDERUNG DER BESTIMMUNGEN DER BESOLDUNGSSTATUTE, DIE AUF DAS UNTERRICHTSPERSONAL UND DAS IHM GLEICHGESTELLTE PERSONAL DES VOLLZEITUNTERRICHTS UND DES WEITERBILDUNGS- ODER DES TEILZEITUNTERRICHTS ANWENDUNG FINDEN

Artikel 42 – Artikel 10 §6 Absatz 3 des Königlichen Erlasses Nr. 63 vom 20. Juli 1982 zur Abänderung der Bestimmungen der Besoldungsstatute, die auf das Unterrichtspersonal und das ihm gleichgestellte Personal des Vollzeitunterrichts und des Weiterbildungs- oder des Teilzeitunterrichts Anwendung finden, abgeändert durch das Dekret vom 25. Juni 2001, wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Das Gehalt oder die Gehaltssubvention, angeführt in Absatz 1, werden nur gewährt, wenn der Träger das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft schriftlich darüber unterrichtet hat, dass kein qualifiziertes Personalmitglied gefunden wurde, das diese Stelle hauptamtlich besetzen kann.“

KAPITEL XIII - ABÄNDERUNG DES DEKRETES VOM 27. JUNI 1990 ZUR BESTIMMUNG DER WEISE WIE DIE DIENSTPOSTEN FÜR DAS PERSONAL IM SONDRSCHULWESEN FESTGELEGT WERDEN

Artikel 43 - Artikel 53ter Absatz 1 des Dekretes vom 27. Juni 1990 zur Bestimmung der Weise wie die Dienstposten für das Personal im Sonderschulwesen festgelegt werden, eingefügt durch das Dekret vom 17. Mai 2004, wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Während der Schuljahre 2004-2005 bis einschließlich 2008-2009 wird zu dem in Artikel 5ter erwirtschafteten Stundenkapital zusätzliches Stundenkapital für die Integration von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Regelgrundschulwesen gewährt.“

Artikel 44 - In Artikel 24 des Dekretes vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regelschulen wird ein Absatz 4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Die Regierung kann in Abweichung des vorhergehenden Absatzes beschließen, dass die Erziehungsberechtigten im Falle einer Übernahme einer Schule durch einen anderen Schulträger ebenfalls einen Anspruch haben auf anteilige Kostenerstattung der Schülerbeförderung zu der übernommenen Schule, die nicht die nächstgelegene Schule freier Wahl ist, unter der Bedingung, dass die betreffende Schule vor der Übernahme die nächstgelegene Schule freier Wahl darstellte. Bei den vorerwähnten Erziehungsberechtigten handelt es sich um die Erziehungsberechtigten von Schülern, die die betreffende Schule bereits zum Zeitpunkt der Übernahme besuchen, oder von deren Geschwistern.“

KAPITEL XIV - ABÄNDERUNG DES DEKRETES VOM 31. AUGUST 1998 ÜBER DEN AUFTRAG AN DIE SCHULTRÄGER UND DAS SCHULPERSONAL SOWIE ÜBER DIE ALLGEMEINEN PÄDAGOGISCHEN UND ORGANISATORISCHEN BESTIMMUNGEN FÜR DIE REGELSCHULEN

Artikel 45 – In Artikel 34 Absatz 2 des Dekretes vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regelschulen, ersetzt durch das Dekret vom 25. Mai 1999, wird das Wort „dritten“ durch das Wort „letzten“ ersetzt.

In Artikel 34 Absatz 3 desselben Dekretes, eingefügt durch das Dekret vom 23. Oktober 2000, wird die Wortfolge „nach dem dritten Arbeitstag vor Beginn“ durch das Wort „während“ ersetzt.

KAPITEL XV - ABÄNDERUNG DES DEKRETES VOM 14. DEZEMBER 1998 ZUR FESTLEGUNG DES STATUTS DER SUBVENTIONIERTEN PERSONALMITGLIEDER DES FREIEN SUBVENTIONIERTEN UNTERRICHTSWESENS UND DES FREIEN SUBVENTIONIERTEN PSYCHO-MEDIZINISCH-SOZIALEN ZENTRUMS

Artikel 46 – Artikel 33 Absatz 1 Nummer 1 des Dekretes vom 14. Dezember 1998 zur Festlegung des Statuts der subventionierten Personalmitglieder des freien subventionierten Unterrichtswesens und des freien subventionierten Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentrums, ersetzt durch das Dekret vom 26. Juni 2006, wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„1. Erfüllung einer der folgenden Bedingungen:

- a) Bürger der Europäischen Union oder Familienangehöriger eines Unionsbürgers im Sinne von Artikel 4 §2 des Gesetzes vom 22. Juni 1964 über das Statut der Personalmitglieder des staatlichen Unterrichtswesens sein; die Regierung kann eine Abweichung von dieser Bedingung gewähren;
- b) den Status als langfristig aufenthaltsberechtigter Drittstaatsangehöriger laut den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern besitzen;
- c) die Rechtsstellung als Flüchtling oder den subsidiären Schutzstatus laut den Bestimmungen desselben Gesetzes vom 15. Dezember 1980 besitzen;
- d) den Aufenthaltstitel in Anwendung der Artikel 61/2 bis 61/5 desselben Gesetzes vom 15. Dezember 1980 besitzen;“

Nummer 5 desselben Absatzes wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„5. Inhaber des erforderlichen Befähigungsnachweises oder eines für ausreichend erachteten Befähigungsnachweises sein, der dem zu vergebenden Amt entspricht, oder in drei Schuljahren eine in Artikel 33bis Absätze 2 und 3 vorgesehene Abweichung für das zu vergebende Amt erhalten haben, wobei folgende Bedingungen zu erfüllen sind:

- a) zwischen der ersten und der dritten Abweichung liegen nicht mehr als fünf Schuljahre;
- b) jede der drei Abweichungen erstreckt sich über einen Mindestzeitraum von 15 Wochen, der, was die dritte Abweichung betrifft, spätestens am 30. April endet;
- c) der Beurteilungsbericht, der sich auf die dritte Abweichung bezieht, schließt mindestens mit dem Vermerk „ausreichend“;
- d) falls es sich um ein Mitglied des Direktions- und Lehrpersonals handelt, muss dieses über eine Lehrbefähigung verfügen, die auf der Grundlage einer Ausbildung gewährt wird, deren wesentliche Elemente die Regierung dem Parlament zwecks Billigung vorlegt.“

Nummer 8 desselben Absatzes wird gestrichen.

In denselben Artikel wird ein Absatz 4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Absatz 1 Nummer 1 Buchstaben b) bis d) dient der Umsetzung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, der Richtlinie 2004/81/EG des Rates vom 29. April 2004 über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren und der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes.“

Artikel 47 – In Artikel 33bis desselben Dekretes, eingefügt durch das Dekret vom 26. Juni 2006, werden neue Absätze 2, 3 und 4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Wird die in Artikel 33 Absatz 1 Nummer 5 angeführte Bedingung von keinem Bewerber erfüllt, kann der Schulträger in Abweichung von Artikel 33 einen Bewerber zeitweilig einstellen, der nicht Inhaber eines erforderlichen Befähigungsnachweises oder eines für ausreichend erachteten Befähigungsnachweises der Gruppe A ist, die für das zu vergebende Amt festgelegt wurden.

Von der in Artikel 33 Absatz 1 Nummer 5 erwähnten Bedingung kann der Schulträger abweichen, wenn es sich um ein Personalmitglied handelt, das einen Befähigungsnachweis besitzt, bei dem es sich um einen erforderlichen Befähigungsnachweis oder um einen für ausreichend erachteten Befähigungsnachweis der Gruppe A handeln würde, wenn das Personalmitglied über die Lehrbefähigung in Zusammenhang mit dem zu vergebenden Amt verfügen würde. Diese Abweichungsmöglichkeit gilt für den Zeitraum von drei aufeinanderfolgenden Schuljahren, gerechnet ab dem 1. September des Schuljahres der ersten Bezeichnung. Unbeschadet von Absatz 1 darf diese Abweichungsmöglichkeit bei der ersten Bezeichnung eines Personalmitgliedes in dem betreffenden Amt nicht zur Anwendung kommen, wenn Bewerber über den erforderlichen Befähigungsnachweis verfügen.

Wird ein Personalmitglied gemäß Absatz 2 für eine Dauer von mindestens 15 Wochen eingestellt, lässt der Träger dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft eine schriftliche Erklärung zukommen, aus der hervorgeht, dass kein qualifiziertes Personalmitglied gefunden wurde, das alle Bedingungen erfüllt, um eingestellt zu werden.“

Artikel 48 - In Kapitel III Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 desselben Dekretes wird ein Artikel 33ter mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Artikel 33ter - Außer für den Fall, dass Artikel 33bis Absatz 3 zur Anwendung gekommen ist, kann ein Personalmitglied, das die in Artikel 33 Absatz 1 Nummer 5 und 7 angeführten Bedingungen erfüllt und sich beim Schulträger für eine Stelle in dem betreffenden Amt beworben hat, Beschwerde einlegen gegen die Einstellung eines anderen Personalmitgliedes für einen Zeitraum von mindestens 15 Wochen, das die vorerwähnten Bedingungen nicht erfüllt.

Die Beschwerde erfolgt per Einschreiben an den Schulträger und enthält einen Beleg, dass der Beschwerdeführer sich für das betreffende Amt beworben hat.

Falls der Schulträger und der Beschwerdeführer keine einvernehmliche Lösung finden, verfügt letzterer über eine Frist von 60 Kalendertagen, um bei der Regierung per Einschreiben Beschwerde einzulegen. Die Frist von 60 Kalendertagen beginnt an dem Tag, an dem der Beschwerdeführer tatsächlich von der Einstellung Kenntnis genommen hat und insofern dieses Datum innerhalb des Schuljahres der Einstellung fällt. Jegliche Beschwerde außerhalb dieser Frist ist nicht zulässig.

Nach Erhalt der Beschwerde fordert die Regierung unverzüglich beim Schulträger die schriftliche Begründung zur beanstandeten Einstellung an. Der Schulträger verfügt über eine Frist von 14 Kalendertagen, um der Regierung diese Begründung zuzustellen. Sie beginnt am Tag des Versands des Ersuchens um schriftliche Begründung. Das Datum des Poststempels ist maßgebend. Falls der Schulträger diese Begründung nicht zustellt, verliert er das Recht auf Gehaltssubvention für das Personalmitglied, gegen dessen Einstellung Beschwerde eingelegt worden ist, und dies ab dem ersten Tag des Monats, der dem Verstreichen der 14-tägigen Frist folgt.

Nach Erhalt der Antwort des betreffenden Schulträgers prüft die Regierung, ob die Einstellung den Bestimmungen des vorliegenden Dekretes entspricht und entsprechend begründet wurde.

Kommt die Regierung zu dem Schluss, dass kein Verstoß gegen die vorerwähnten Bestimmungen erfolgt ist und eine Begründung vorliegt, werden der Beschwerdeführer und der Schulträger hiervon unmittelbar per Einschreiben in Kenntnis gesetzt.

Kommt die Regierung zu dem Schluss, dass ein Verstoß gegen die vorerwähnten Bestimmungen erfolgt ist oder keine Begründung vorliegt, verliert der Schulträger das Recht auf Gehaltssubvention für das Personalmitglied, das unrechtmäßig eingestellt wurde, und zwar ab dem ersten Tag des Monats, der der Mitteilung dieser Regierungsentscheidung folgt. Diese Entscheidung wird sowohl dem Beschwerdeführer als auch dem Schulträger per Einschreiben mitgeteilt.

Da die Einstellung eines Personalmitgliedes, das die in Artikel 33 Absatz 1 Nummer 5 angeführte Bedingung nicht erfüllt, auf das jeweils laufende Schuljahr begrenzt ist, endet jegliche Beschwerde von Rechts wegen am 30. Juni des betreffenden Schuljahres.“

Artikel 49 – Artikel 35 desselben Dekretes, ersetzt durch das Dekret vom 26. Juni 2006, wird wie folgt abgeändert:

1. §1 Absatz 1 Nummer 2 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:
„2. Er erfüllt die in Artikel 33 Absatz 1 Nummer 5 angeführten Bedingungen.“

2. In §1 Absatz 1 Nummer 3 wird die Wortfolge „Der Mutterschaftsurlaub und der Urlaub aus prophylaktischen Gründen“ durch die Wortfolge „Der Mutterschaftsurlaub, der Urlaub aus prophylaktischen Gründen und der Zeitraum, während dessen das Personalmitglied im Rahmen des Mutterschaftsschutzes oder der Bedrohung durch eine Berufskrankheit von der Ausübung jeglicher Tätigkeit frei gestellt ist,“ ersetzt.

3. §1 Absatz 2 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Einem Bewerber, der Dienstage in einem anderen Amt der betreffenden Kategorie geleistet hat, für das er den erforderlichen Befähigungsnachweis oder einen für ausreichend erachteten Befähigungsnachweis der Gruppe A besitzt, werden diese Dienstage den in Absatz 1 Nummer 3 erwähnten Tagen, die zur Ermittlung des Vorrangs berücksichtigt werden, hinzugerechnet, vorausgesetzt, er weist mindestens 360 Dienstage in dem Amt auf, für das er sich bewirbt.“

Artikel 50 – Artikel 49 §1 Nummer 1 desselben Dekretes, ersetzt durch das Dekret vom 26. Juni 2006, wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„1. Erfüllung einer der folgenden Bedingungen:

a) Bürger der Europäischen Union oder Familienangehöriger eines Unionsbürgers im Sinne von Artikel 4 §2 des Gesetzes vom 22. Juni 1964 über das Statut der Personalmitglieder des staatlichen Unterrichtswesens sein; die Regierung kann eine Abweichung von dieser Bedingung gewähren;

b) den Status als langfristig aufenthaltsberechtigter Drittstaatsangehöriger laut den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern besitzen;

c) die Rechtsstellung als Flüchtling oder den subsidiären Schutzstatus laut den Bestimmungen desselben Gesetzes vom 15. Dezember 1980 besitzen;

d) den Aufenthaltstitel in Anwendung der Artikel 61/2 bis 61/5 desselben Gesetzes vom 15. Dezember 1980 besitzen;“

Nummer 5 desselben Absatzes wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„5. Inhaber des erforderlichen Befähigungsnachweises oder eines für ausreichend erachteten Befähigungsnachweises sein, der dem zu vergebenden Amt entspricht, oder in drei Schuljahren eine in Artikel 33bis Absätze 2 und 3 vorgesehene Abweichung für das zu vergebende Amt erhalten haben, wobei folgende Bedingungen zu erfüllen sind:

a) zwischen der ersten und der dritten Abweichung liegen nicht mehr als fünf Schuljahre;

b) jede der drei Abweichungen erstreckt sich über einen Mindestzeitraum von 15 Wochen, der, was die dritte Abweichung betrifft, spätestens am 30. April endet;

c) der Beurteilungsbericht, der sich auf die dritte Abweichung bezieht, schließt mindestens mit dem Vermerk „ausreichend“;

d) falls es sich um ein Mitglied des Direktions- und Lehrpersonals handelt, muss dieses über eine Lehrbefähigung verfügen, die auf der Grundlage einer Ausbildung gewährt wird, deren wesentliche Elemente die Regierung dem Parlament zwecks Billigung vorlegt.“

In Nummer 8 desselben Paragraphen wird die Wortfolge „Der Mutterschaftsurlaub, der Mutterschaftsschutz und der Urlaub aus prophylaktischen Gründen“ durch die Wortfolge „Der Mutterschaftsurlaub, der Urlaub aus prophylaktischen Gründen und der Zeitraum, während dem das Personalmitglied im Rahmen des Mutterschaftsschutzes oder der Bedrohung durch eine Berufskrankheit von der Ausübung jeglicher Tätigkeit frei gestellt ist,“ ersetzt.

In denselben Paragraphen wird ein Absatz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Einem definitiv eingestellten Personalmitglied, das Dienstage in einem anderen Amt der betreffenden Kategorie geleistet hat, für das es den erforderlichen Befähigungsnachweis oder einen für ausreichend erachteten Befähigungsnachweis der Gruppe A besitzt, werden diese Dienstage den in Absatz 1 Nummer 8 erwähnten Tagen hinzugerechnet, vorausgesetzt, es weist mindestens 360 Dienstage in dem Amt auf, in dem es sich einstellen lassen möchte.“

In denselben Paragraphen wird ein Absatz 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Absatz 1 Nummer 1 Buchstaben b) bis d) dient der Umsetzung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, der Richtlinie 2004/81/EG des Rates vom 29. April 2004 über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren und der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes.“

Artikel 51 – In Kapitel III Abschnitt 3 desselben Dekretes wird ein Artikel 49bis mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Artikel 49bis - Möglichkeit der Einstellung mit 55 Jahren

Ein Personalmitglied, das in dem betreffenden Kalenderjahr mindestens 55 Jahre alt ist, kann auf seinen Antrag hin und mit dem Einverständnis der Regierung definitiv in eine besetzte Stelle eines Anwerbungsamtes eingestellt werden, falls folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Es erfüllt zum Zeitpunkt der Ernennung alle Ernennungsbedingungen;

2. es stellt beim Schulträger bis zum 15. Mai des betreffenden Kalenderjahres einen entsprechenden schriftlichen Antrag;

3. es ist mindestens seit dem 1. September des betreffenden Schuljahres im Dienst;

4. es ist zeitweilig eingestellt oder für einen unvollständigen Stundenplan definitiv ernannt.“

Artikel 52 – In Artikel 55 §1 Nummer 2 desselben Dekretes, abgeändert durch das Dekret vom 21. April 2008, wird die Wortfolge „des Aufnahmeurlaubs wegen Adoption oder Vormundschaft“ durch die Wortfolge „des Urlaubs aus prophylaktischen Gründen, des Zeitraumes, während dem das Personalmitglied im Rahmen des Mutterschaftsschutzes oder der Bedrohung durch eine Berufskrankheit von der Ausübung jeglicher Tätigkeit frei gestellt ist, des Urlaubs wegen Adoption oder Pflegschaft, der Gelegenheitsurlaube“ ersetzt.

Artikel 53 – Artikel 69.2 Nummer 1 desselben Dekretes, eingefügt durch das Dekret vom 25. Juni 2007, wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„1. Erfüllung einer der folgenden Bedingungen:

a) Bürger der Europäischen Union oder Familienangehöriger eines Unionsbürgers im Sinne von Artikel 4 §2 des Gesetzes vom 22. Juni 1964 über das Statut der Personalmitglieder des staatlichen Unterrichtswesens sein; die Regierung kann eine Abweichung von dieser Bedingung gewähren;

b) den Status als langfristig aufenthaltsberechtigter Drittstaatsangehöriger laut den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern besitzen;

c) die Rechtsstellung als Flüchtling oder den subsidiären Schutzstatus laut den Bestimmungen desselben Gesetzes vom 15. Dezember 1980 besitzen;

d) den Aufenthaltstitel in Anwendung der Artikel 61/2 bis 61/5 desselben Gesetzes vom 15. Dezember 1980 besitzen;“

In denselben Artikel wird ein Absatz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Absatz 1 Nummer 1 Buchstaben b) bis d) dient der Umsetzung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, der Richtlinie 2004/81/EG des Rates vom 29. April 2004 über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren und der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes.“

Artikel 54 – In Artikel 69.8 §1 Absatz 1 desselben Dekretes, eingefügt durch das Dekret vom 25. Juni 2007, wird nach der Wortfolge „mit einem finanziellen Dienstalter von 19 Jahren“ die Wortfolge „oder mit seinem tatsächlichen finanziellen Dienstalter, wenn dieses mehr als 19 Jahre beträgt,“ eingefügt.

Artikel 55 - In Artikel 39bis §3 und 69.10 §2 desselben Dekretes, eingefügt durch das Dekret vom 26. Juni 2006, sowie in Artikel 69.16 §1 desselben Dekretes, eingefügt durch das Dekret vom 26. Juni 2006 und abgeändert durch das Dekret vom 25. Juni 2007, wird das Wort „zweifacher“ durch das Wort „dreifacher“ und das Wort „beide“ durch die Wortfolge „die drei“ ersetzt.

Artikel 56 – Artikel 79 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a) desselben Dekretes wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„a) eine der in Artikel 33 Absatz 1 Nummer 1 für die zeitweilig bezeichneten Personalmitglieder oder eine der in Artikel 49 §1 Nummer 1 für die definitiv ernannten Personalmitglieder erwähnten Bedingungen;“

Artikel 57 – Artikel 119 desselben Dekretes wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Artikel 119 – Diplomabweichungen, die Personalmitgliedern in den Schuljahren 2006-2007 und/oder 2007-2008 aufgrund der zu diesem Zeitpunkt gültigen Abweichungsbestimmungen gewährt worden sind, werden als Diplomabweichungen gemäß Artikel 33bis betrachtet. Die betreffenden Personalmitglieder brauchen die in Artikel 33 Absatz 1 Nummer 5 erwähnte Lehrbefähigung nicht zu erwerben.“

KAPITEL XVI - ABÄNDERUNG DES DEKRETES VOM 26. APRIL 1999 ÜBER DAS REGELGRUNDSCHULWESEN

Artikel 58 – Artikel 9 §1 Absatz 2 Nummer 1 des Dekretes vom 26. April 1999 über das Regelgrundschulwesen, ersetzt durch das Dekret vom 25. Juni 2007, wird durch die Wortfolge „auf der Grundlage eines Arbeitsvertrages mit einer Mindestdauer von 6 Monaten“ ergänzt.

Im selben Absatz Nummer 2, ersetzt durch das Dekret vom 25. Juni 2007, wird die Wortfolge „in einer Schule“ durch die Wortfolge „in derselben Schule“ ersetzt.

Artikel 59 - Artikel 40 Absatz 1 Nummer 1 desselben Dekretes wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„1. sie darf nicht zur Folge haben, dass die am Tag des Inkrafttretens des vorliegenden Dekretes bestehende Anzahl Schulen oder Niederlassungen sich erhöht, es sei denn, die Regierung erteilt ihr Einverständnis;“

Absatz 2 und 3 desselben Artikels werden aufgehoben.

KAPITEL XVII - ABÄNDERUNG DES DEKRETES VOM 30. JUNI 2003 ÜBER MASSNAHMEN IM UNTERRICHTSWESEN 2003

Artikel 60 - In Artikel 2 des Dekretes vom 30. Juni 2003 über Maßnahmen im Unterrichtswesen 2003 wird ein §3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 3 – In Abweichung von §1 wird die in §1 Absatz 1 angeführte Zeitspanne auf ein Schuljahr reduziert, wenn es sich um ein Personalmitglied handelt, das in einem Beförderungsamts definitiv ernannt ist.“

KAPITEL XVIII - ABÄNDERUNG DES DEKRETES VOM 29. MÄRZ 2004 ZUR FESTLEGUNG DES STATUTS DER SUBVENTIONIERTEN PERSONALMITGLIEDER DES OFFIZIELLEN SUBVENTIONIERTEN UNTERRICHTSWESENS UND DER OFFIZIELLEN SUBVENTIONIERTEN PSYCHO-MEDIZINISCH-SOZIALEN ZENTREN

Artikel 61 - Artikel 20 §1 Nummer 1 des Dekretes vom 29. März 2004 zur Festlegung des Statuts der subventionierten Personalmitglieder des offiziellen subventionierten Unterrichtswesens und der offiziellen subventionierten Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren, ersetzt durch das Dekret vom 26. Juni 2006, wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„1. Erfüllung einer der folgenden Bedingungen:

a) Bürger der Europäischen Union oder Familienangehöriger eines Unionsbürgers im Sinne von Artikel 4 §2 des Gesetzes vom 22. Juni 1964 über das Statut der Personalmitglieder des staatlichen Unterrichtswesens sein; die Regierung kann eine Abweichung von dieser Bedingung gewähren;

b) den Status als langfristig aufenthaltsberechtigter Drittstaatsangehöriger laut den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern besitzen;

c) die Rechtsstellung als Flüchtling oder den subsidiären Schutzstatus laut den Bestimmungen desselben Gesetzes vom 15. Dezember 1980 besitzen;

d) den Aufenthaltstitel in Anwendung der Artikel 61/2 bis 61/5 desselben Gesetzes vom 15. Dezember 1980 besitzen;“

Im selben Paragraphen wird Nummer 5 durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„5. Inhaber eines erforderlichen Befähigungsnachweises oder eines für ausreichend erachteten Befähigungsnachweises sein, der dem zu vergebenden Amt entspricht, oder in drei Schuljahren eine in Artikel 20bis Absätze 2 und 3 vorgesehene Abweichung für das zu vergebende Amt erhalten haben, wobei folgende Bedingungen zu erfüllen sind:

a) zwischen der ersten und der dritten Abweichung liegen nicht mehr als fünf Schuljahre;

b) jede der drei Abweichungen erstreckt sich über einen Mindestzeitraum von 15 Wochen, der, was die dritte Abweichung betrifft, spätestens am 30. April endet;

c) der Beurteilungsbericht, der sich auf die dritte Abweichung bezieht, schließt mindestens mit dem Vermerk „ausreichend“;

d) falls es sich um ein Mitglied des Direktions- und Lehrpersonals handelt, muss dieses über eine Lehrbefähigung verfügen, die auf der Grundlage einer Ausbildung gewährt wird, deren wesentliche Elemente die Regierung dem Parlament zwecks Billigung vorlegt.“

In denselben Paragraphen wird ein Absatz 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Absatz 1 Nummer 1 Buchstaben b) bis d) dient der Umsetzung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, der Richtlinie 2004/81/EG des Rates vom 29. April 2004 über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren und der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes.“

Artikel 62 – § 1 – In Artikel 20bis Absatz 1 desselben Dekretes, eingefügt durch das Dekret vom 26. Juni 2006 wird nach der Wortfolge „Artikel 20“ die Wortfolge „§1“ eingefügt.

§ 2 – In denselben Artikel werden neue Absätze 2, 3 und 4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Wird die in Artikel 20 §1 Absatz 1 Nummer 5 angeführte Bedingung von keinem Bewerber erfüllt, kann der Schulträger in Abweichung von Artikel 20 einen Bewerber zeitweilig bezeichnen, der nicht Inhaber des erforderlichen Befähigungsnachweises oder eines für ausreichend erachteten Befähigungsnachweises der Gruppe A ist, die für das zu vergebende Amt festgelegt wurden.“

Von der in Artikel 20 §1 Absatz 1 Nummer 5 erwähnten Bedingung kann der Schulträger abweichen, wenn es sich um ein Personalmitglied handelt, das einen Befähigungsnachweis besitzt, bei dem es sich um einen erforderlichen Befähigungsnachweis oder um einen für ausreichend erachteten Befähigungsnachweis der Gruppe A handeln würde, wenn das Personalmitglied über die Lehrbefähigung in Zusammenhang mit dem zu vergebenden Amt verfügen würde. Diese Abweichungsmöglichkeit gilt für den Zeitraum von drei aufeinanderfolgenden Schuljahren, gerechnet ab dem 1. September des Schuljahres der ersten Bezeichnung. Unbeschadet von Absatz 1 darf diese Abweichungsmöglichkeit bei der ersten Bezeichnung eines Personalmitgliedes in dem betreffenden Amt nicht zur Anwendung kommen, wenn Bewerber über den erforderlichen Befähigungsnachweis verfügen.

Wird ein Personalmitglied gemäß Absatz 2 für eine Dauer von mindestens 15 Wochen bezeichnet, lässt der Träger dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft eine schriftliche Erklärung zukommen, aus der hervorgeht, dass kein qualifiziertes Personalmitglied gefunden wurde, das alle Bedingungen erfüllt, um bezeichnet zu werden.“

Artikel 63 – In Kapitel III Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 desselben Dekretes wird ein Artikel 20ter mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Artikel 20ter – Beschwerdeverfahren

Außer für den Fall, dass Artikel 20bis Absatz 3 zur Anwendung gekommen ist, kann ein Personalmitglied, das die in Artikel 20 § 1 Absatz 1 Nummer 5 und 7 angeführten Bedingungen erfüllt und sich beim Schulträger für eine Stelle in dem betreffenden Amt beworben hat, Beschwerde einlegen gegen die Einstellung eines anderen Personalmitgliedes für einen Zeitraum von mindestens 15 Wochen, das die vorerwähnten Bedingungen nicht erfüllt.

Die Beschwerde erfolgt per Einschreiben an den Schulträger und enthält einen Beleg, dass der Beschwerdeführer sich für das betreffende Amt beworben hat.

Falls der Schulträger und der Beschwerdeführer keine einvernehmliche Lösung finden, verfügt letzterer über eine Frist von 60 Kalendertagen, um bei der Regierung per Einschreiben Beschwerde einzulegen. Die Frist von 60 Kalendertagen beginnt an dem Tag, an dem der Beschwerdeführer tatsächlich von der Einstellung Kenntnis genommen hat und insofern dieses Datum innerhalb des Schuljahres der Einstellung fällt. Jegliche Beschwerde außerhalb dieser Frist ist nicht zulässig.

Nach Erhalt der Beschwerde fordert die Regierung unverzüglich beim Schulträger die schriftliche Begründung zur beanstandeten Einstellung an. Der Schulträger verfügt über eine Frist von 14 Kalendertagen, um der Regierung diese Begründung zuzustellen. Sie beginnt am Tag des Versands des Ersuchens um schriftliche Begründung. Das Datum des Poststempels ist maßgebend. Falls der Schulträger diese Begründung nicht zustellt, verliert er das Recht auf Gehaltssubvention für das Personalmitglied, gegen dessen Einstellung Beschwerde eingelegt worden ist, und zwar ab dem ersten Tag des Monats, der dem Verstreichen der 14-tägigen Frist folgt.

Nach Erhalt der Antwort des betreffenden Schulträgers prüft die Regierung, ob die Einstellung den Bestimmungen des vorliegenden Dekretes entspricht und entsprechend begründet wurde.

Kommt die Regierung zu dem Schluss, dass kein Verstoß gegen die vorerwähnten Bestimmungen erfolgt ist und eine Begründung vorliegt, werden der Beschwerdeführer und der Schulträger hiervon unmittelbar per Einschreiben in Kenntnis gesetzt.

Kommt die Regierung zu dem Schluss, dass ein Verstoß gegen die vorerwähnten Bestimmungen erfolgt ist oder keine Begründung vorliegt, verliert der Schulträger das Recht auf Gehaltssubvention für das Personalmitglied, das unrechtmäßig eingestellt wurde, und zwar ab dem ersten Tag des Monats, der der Mitteilung dieser Regierungsentscheidung folgt. Diese Entscheidung wird sowohl dem Beschwerdeführer als auch dem Schulträger per Einschreiben mitgeteilt.

Da die Einstellung eines Personalmitgliedes, das die in Artikel 20 § 1 Absatz 1 Nummer 5 angeführte Bedingung nicht erfüllt, auf das jeweils laufende Schuljahr begrenzt ist, endet jegliche Beschwerde von Rechtswegen am 30. Juni des betreffenden Schuljahres."

Artikel 64 – Artikel 22 desselben Dekretes, ersetzt durch das Dekret vom 26. Juni 2006, wird wie folgt abgeändert:

1. Absatz 1 Nummer 2 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„2. Er erfüllt die in Artikel 20 §1 Absatz 1 Nummer 5 angeführten Bedingungen.“

2. In Absatz 1 Nummer 3 wird die Wortfolge „Der Mutterschaftsurlaub und der Urlaub aus prophylaktischen Gründen“ durch die Wortfolge „Der Mutterschaftsurlaub, der Urlaub aus prophylaktischen Gründen und der Zeitraum, während dessen das Personalmitglied im Rahmen des Mutterschaftsschutzes oder der Bedrohung durch eine Berufskrankheit von der Ausübung jeglicher Tätigkeit frei gestellt ist,“ ersetzt.

3. Absatz 2 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Einem Bewerber, der Dienstage in einem anderen Amt der betreffenden Kategorie geleistet hat, für das er den erforderlichen Befähigungsnachweis oder einen für ausreichend erachteten Befähigungsnachweis der Gruppe A besitzt, werden diese Dienstage den in Absatz 1 Nummer 3 erwähnten Tagen, die zur Ermittlung des Vorrangs berücksichtigt werden, hinzugerechnet, vorausgesetzt, er weist mindestens 360 Dienstage in dem Amt auf, für das er sich bewirbt.“

Artikel 65 – Artikel 36 Absatz 3 desselben Dekretes wird gestrichen.

Artikel 66 – Artikel 37 Absatz 1 Nummer 1 desselben Dekretes, ersetzt durch das Dekret vom 26. Juni 2006, wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„1. Erfüllung einer der folgenden Bedingungen:

a) Bürger der Europäischen Union oder Familienangehöriger eines Unionsbürgers im Sinne von Artikel 4 §2 des Gesetzes vom 22. Juni 1964 über das Statut der Personalmitglieder des staatlichen Unterrichtswesens sein; die Regierung kann eine Abweichung von dieser Bedingung gewähren;

b) den Status als langfristig aufenthaltsberechtigter Drittstaatsangehöriger laut den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern besitzen;

c) die Rechtsstellung als Flüchtling oder den subsidiären Schutzstatus laut den Bestimmungen desselben Gesetzes vom 15. Dezember 1980 besitzen;

d) den Aufenthaltstitel in Anwendung der Artikel 61/2 bis 61/5 desselben Gesetzes vom 15. Dezember 1980 besitzen;“

Im selben Absatz wird Nummer 5 durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„5. Inhaber eines erforderlichen Befähigungsnachweises oder eines für ausreichend erachteten Befähigungsnachweises sein, der dem zu vergebenden Amt entspricht, oder in drei Schuljahren eine in Artikel 20bis Absätze 2 und 3 vorgesehene Abweichung für das zu vergebende Amt erhalten haben, wobei folgende Bedingungen zu erfüllen sind:

a) zwischen der ersten und der dritten Abweichung liegen nicht mehr als fünf Schuljahre;

b) jede der drei Abweichungen erstreckt sich über einen Mindestzeitraum von 15 Wochen, der, was die dritte Abweichung betrifft, spätestens am 30. April endet;

c) der Beurteilungsbericht, der sich auf die dritte Abweichung bezieht, schließt mindestens mit dem Vermerk „ausreichend“;

d) falls es sich um ein Mitglied des Direktions- und Lehrpersonals handelt, muss dieses über eine Lehrbefähigung verfügen, die auf der Grundlage einer Ausbildung gewährt wird, deren wesentliche Elemente die Regierung dem Parlament zwecks Billigung vorlegt.“

In Nummer 8 desselben Absatzes, abgeändert durch das Dekret vom 26. Juni 2006, wird die Wortfolge „Der Mutterschaftsurlaub, der Mutterschaftsschutz und der Urlaub aus prophylaktischen Gründen“ durch die Wortfolge „Der Mutterschaftsurlaub, der Urlaub aus prophylaktischen Gründen und der Zeitraum, während dem das Personalmitglied im Rahmen des Mutterschaftsschutzes oder der Bedrohung durch eine Berufskrankheit von der Ausübung jeglicher Tätigkeit frei gestellt ist,“ ersetzt.

In denselben Artikel, wird nach Absatz 1 ein Absatz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Einem definitiv ernannten Personalmitglied, das Dienstage in einem anderen Amt der betreffenden Kategorie geleistet hat, für das es den erforderlichen Befähigungsnachweis oder einen für ausreichend erachteten Befähigungsnachweis der Gruppe A besitzt, werden diese Dienstage den in Absatz 1 Nummer 8 erwähnten Tagen hinzugerechnet, vorausgesetzt, es weist mindestens 360 Dienstage in dem Amt auf, in dem es sich ernennen lassen möchte.“

In denselben Artikel wird ein Absatz 4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Absatz 1 Nummer 1 Buchstaben b) bis d) dient der Umsetzung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, der Richtlinie 2004/81/EG des Rates vom 29. April 2004 über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren und der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes.“

Artikel 67 – In Kapitel III Abschnitt 3 desselben Dekretes wird ein Artikel 37bis mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Artikel 37bis - Möglichkeit der Ernennung mit 55 Jahren

Ein Personalmitglied, das in dem betreffenden Kalenderjahr mindestens 55 Jahre alt ist, kann auf seinen Antrag hin und mit dem Einverständnis der Regierung definitiv in eine besetzte Stelle eines Anwerbungsamtes ernannt werden, falls folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Es erfüllt zum Zeitpunkt der Ernennung alle Ernennungsbedingungen;
2. es stellt beim Schulträger bis zum 15. Mai des betreffenden Kalenderjahres einen entsprechenden schriftlichen Antrag;
3. es ist mindestens seit dem 1. September des betreffenden Schuljahres im Dienst;
4. es ist zeitweilig bezeichnet oder für einen unvollständigen Stundenplan definitiv ernannt.“

Artikel 68 – In Artikel 48 §1 Absatz 1 Nummer 2 desselben Dekretes, abgeändert durch das Dekret vom 21. April 2008, wird die Wortfolge „des Aufnahmeurlaubs wegen Adoption oder Vormundschaft“ durch die folgende Wortfolge „des Urlaubs aus prophylaktischen Gründen, des Zeitraumes, während dem das Personalmitglied im Rahmen des Mutterschaftsschutzes oder der Bedrohung durch eine Berufskrankheit von der Ausübung jeglicher Tätigkeit frei gestellt ist, des Urlaubs wegen Adoption oder Pflegschaft, der Gelegenheitsurlaube“ ersetzt.

Artikel 69 – In Artikel 62 desselben Dekretes wird ein Absatz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Die gemäß Artikel 69 erbrachten Dienste gelten als im offiziellen subventionierten Unterrichtswesen im Sinne von Absatz 1 Nummer 1 erbracht.“

Artikel 70 – In Artikel 28 §3 desselben Dekretes, abgeändert durch das Dekret vom 26. Juni 2006, und in Artikel 67 §1 desselben Dekretes wird das Wort „zweifacher“ durch das Wort „dreifacher“ und das Wort „beide“ durch die Wortfolge „die drei“ ersetzt.

Artikel 71 – Artikel 69 §1 Absatz 2 desselben Dekretes wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Die Dienste, die von den in Absatz 1 erwähnten Personalmitgliedern vor der Übernahme geleistet worden sind, sowie die Dienste der Personalmitglieder, die am 30. Juni des Schuljahres, das in dem Kalenderjahr endet, in dem die Übernahme erfolgt, seit mindestens drei Monaten beim abgebenden Träger in der betreffenden Unterrichtseinrichtung bezeichnet worden sind, werden hinsichtlich der Ermittlung des Dienstalters so berücksichtigt, als ob sie beim übernehmenden Träger geleistet worden wären.“

Artikel 72 – Artikel 77 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a) desselben Dekretes wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„a) eine der in Artikel 20 §1 Nummer 1 für die zeitweilig bezeichneten Personalmitglieder oder eine der in Artikel 37 Absatz 1 Nummer 1 für die definitiv ernannten Personalmitglieder erwähnten Bedingungen;“

Artikel 73 – In Kapitel XIV desselben Dekretes wird ein Artikel 111bis mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Artikel 111bis – Übergangsregelung

Diplomabweichungen, die Personalmitgliedern in den Schuljahren 2006-2007 und/oder 2007-2008 aufgrund der zu diesem Zeitpunkt gültigen Abweichungsbestimmungen gewährt worden sind, werden als Diplomabweichungen gemäß Artikel 20bis betrachtet. Die betreffenden Personalmitglieder brauchen die in Artikel 20 §1 Absatz 1 Nummer 5 erwähnte Lehrbefähigung nicht zu erwerben.“

KAPITEL XIX – ABÄNDERUNG DES DEKRETES VOM 19. APRIL 2004 ÜBER DIE VERMITTLUNG UND DEN GEBRAUCH DER SPRACHEN IM UNTERRICHTSWESEN

Artikel 74 - Artikel 25 §2 des Dekretes vom 19. April 2004 über die Vermittlung und den Gebrauch der Sprachen im Unterrichtswesen wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„§ 2 - Um in den Genuss der in §1 angeführten Abweichung kommen zu können, lässt der Träger dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft eine schriftliche Erklärung zukommen, aus der hervorgeht, dass kein qualifiziertes Personalmitglied gefunden wurde, das alle Bedingungen erfüllt, um eingestellt zu werden.“

KAPITEL XX – ABÄNDERUNG DES DEKRETES VOM 27. JUNI 2005 ZUR SCHAFFUNG EINER AUTONOMEN HOCHSCHULE

Artikel 75 – Artikel 5.15 §1 Absatz 1 Nummer 1 des Dekretes vom 27. Juni 2005 zur Schaffung einer autonomen Hochschule, ersetzt durch das Dekret vom 26. Juni 2006, wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„1. Erfüllung einer der folgenden Bedingungen:

a) Bürger der Europäischen Union oder Familienangehöriger eines Unionsbürgers im Sinne von Artikel 4 §2 des Gesetzes vom 22. Juni 1964 über das Statut der Personalmitglieder des staatlichen Unterrichtswesens sein; die Regierung kann eine Abweichung von dieser Bedingung gewähren;

b) den Status als langfristig aufenthaltsberechtigter Drittstaatsangehöriger laut den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern besitzen;

c) die Rechtsstellung als Flüchtling oder den subsidiären Schutzstatus laut den Bestimmungen desselben Gesetzes vom 15. Dezember 1980 besitzen;

d) den Aufenthaltstitel in Anwendung der Artikel 61/2 bis 61/5 desselben Gesetzes vom 15. Dezember 1980 besitzen;“

Nummer 5 desselben Absatzes wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„5. Inhaber des erforderlichen Befähigungsnachweises oder eines für ausreichend erachteten Befähigungsnachweises sein, der dem zu vergebenden Amt entspricht, oder in drei Schuljahren eine in Artikel 5.18 Absätze 2 und 3 vorgesehene Abweichung für das zu vergebende Amt erhalten haben, wobei folgende Bedingungen zu erfüllen sind:

a) zwischen der ersten und der dritten Abweichung liegen nicht mehr als fünf Schuljahre;

b) jede der drei Abweichungen erstreckt sich über einen Mindestzeitraum von 15 Wochen, der, was die dritte Abweichung betrifft, spätestens am 30. April endet;

c) der Beurteilungsbericht, der sich auf die dritte Abweichung bezieht, schließt mindestens mit dem Vermerk „ausreichend“;

d) falls es sich um ein Mitglied des Direktions- und Lehrpersonals handelt, muss dieses über eine Lehrbefähigung verfügen, die auf der Grundlage einer Ausbildung gewährt wird, deren wesentliche Elemente die Regierung dem Parlament zwecks Billigung vorlegt.“

In denselben Paragraphen wird ein Absatz 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Absatz 1 Nummer 1 Buchstaben b) bis d) dient der Umsetzung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, der Richtlinie 2004/81/EG des Rates vom 29. April 2004 über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren und der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes.“

Artikel 76 – In Artikel 5.17 Absatz 1 Nummer 2 desselben Dekretes, ersetzt durch das Dekret vom 26. Juni 2006, wird die Wortfolge „Der Mutterschaftsurlaub und der Urlaub aus prophylaktischen Gründen“ durch die Wortfolge „Der Mutterschaftsurlaub, der Urlaub aus prophylaktischen Gründen und der Zeitraum, während dessen das Personalmitglied im Rahmen des Mutterschaftsschutzes oder der Bedrohung durch eine Berufskrankheit von der Ausübung jeglicher Tätigkeit frei gestellt ist,“ ersetzt.

Artikel 77 – Artikel 5.18 desselben Dekretes wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Artikel 5.18 – Abweichungsbestimmung

In Abweichung von Artikel 5.15 §1 Absatz 1 Nummer 5 kann der Schulträger zwischen einem Bewerber wählen, der im letzten Beurteilungsbericht den Vermerk „ungenügend“ erhalten hat beziehungsweise in den beiden letzten Bewertungsberichten den Vermerk „ungenügend“ erhalten hat, und einem anderen Bewerber; dies geschieht unabhängig davon, ob letzterer Bewerber den erforderlichen Befähigungsnachweis besitzt oder nicht.

Wird die in Artikel 5.15 §1 Absatz 1 Nummer 5 angeführte Bedingung von keinem Bewerber erfüllt, kann der Schulträger in Abweichung von Artikel 5.15 einen Bewerber zeitweilig einstellen, der nicht Inhaber eines erforderlichen Befähigungsnachweises oder eines für ausreichend erachteten Befähigungsnachweises der Gruppe A ist, die für das zu vergebende Amt festgelegt wurden.

Von der in Artikel 5.15 §1 Absatz 1 Nummer 5 erwähnten Bedingung kann der Schulträger abweichen, wenn es sich um ein Personalmitglied handelt, das einen Befähigungsnachweis besitzt, bei dem es sich um einen erforderlichen Befähigungsnachweis oder um einen für ausreichend erachteten Befähigungsnachweis der Gruppe A handeln würde, wenn das Personalmitglied über die Lehrbefähigung in Zusammenhang mit dem zu vergebenden Amt verfügen würde. Diese Abweichungsmöglichkeit gilt für den Zeitraum von drei aufeinanderfolgenden Schuljahren, gerechnet ab dem 1. September des Schuljahres der ersten Bezeichnung. Unbeschadet von Absatz 1 darf diese Abweichungsmöglichkeit bei der ersten Bezeichnung eines Personalmitgliedes in dem betreffenden Amt nicht zur Anwendung kommen, wenn Bewerber über den erforderlichen Befähigungsnachweis verfügen.

Wird ein Personalmitglied gemäß Absatz 2 für eine Dauer von mindestens 15 Wochen bezeichnet, lässt der Träger dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft eine schriftliche Erklärung zukommen, aus der hervorgeht, dass kein qualifiziertes Personalmitglied gefunden wurde, das alle Bedingungen erfüllt, um bezeichnet zu werden.“

Artikel 78 – In Titel V Untertitel 3 Kapitel 2 Abschnitt 2 desselben Dekretes wird ein Artikel 5.18bis mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Artikel 5.18bis – Beschwerdeverfahren

Außer für den Fall, dass Artikel 5.18 Absatz 3 zur Anwendung gekommen ist, kann ein Personalmitglied, das die in Artikel 5.15 §1 Absatz 1 Nummer 5 und 7 angeführten Bedingungen erfüllt und sich beim Schulträger für eine Stelle in dem betreffenden Amt beworben hat, Beschwerde einlegen gegen die Einstellung eines anderen Personalmitgliedes für einen Zeitraum von mindestens 15 Wochen, das die vorerwähnten Bedingungen nicht erfüllt.

Die Beschwerde erfolgt per Einschreiben an den Schulträger und enthält einen Beleg, dass der Beschwerdeführer sich für das betreffende Amt beworben hat.

Falls der Schulträger und der Beschwerdeführer keine einvernehmliche Lösung finden, verfügt letzterer über eine Frist von 60 Kalendertagen, um bei der Regierung per Einschreiben Beschwerde einzulegen. Die Frist von 60 Kalendertagen beginnt an dem Tag, an dem der Beschwerdeführer tatsächlich von der Einstellung Kenntnis genommen hat und insofern dieses Datum innerhalb des Schuljahres der Einstellung fällt. Jegliche Beschwerde außerhalb dieser Frist ist nicht zulässig.

Nach Erhalt der Beschwerde fordert die Regierung unverzüglich beim Schulträger die schriftliche Begründung zur beanstandeten Einstellung an. Der Schulträger verfügt über eine Frist von 14 Kalendertagen, um der Regierung diese Begründung zuzustellen. Sie beginnt am Tag des Versands des Ersuchens um schriftliche Begründung. Das Datum des Poststempels ist maßgebend. Falls der Schulträger diese Begründung nicht zustellt, verliert er das Recht auf Gehaltssubvention für das Personalmitglied, gegen dessen Einstellung Beschwerde eingelegt worden ist, und zwar ab dem ersten Tag des Monats, der dem Verstreichen der 14-tägigen Frist folgt.

Nach Erhalt der Antwort des betreffenden Schulträgers prüft die Regierung, ob die Einstellung den Bestimmungen des vorliegenden Dekretes entspricht und ob eine Begründung vorliegt und entsprechend begründet wurde.

Kommt die Regierung zu dem Schluss, dass kein Verstoß gegen die vorerwähnten Bestimmungen erfolgt ist und eine Begründung vorliegt, werden der Beschwerdeführer und der Schulträger hiervon unmittelbar per Einschreiben in Kenntnis gesetzt.

Kommt die Regierung zu dem Schluss, dass ein Verstoß gegen die vorerwähnten Bestimmungen erfolgt ist oder keine Begründung vorliegt, verliert der Schulträger das Recht auf Gehaltssubvention für das Personalmitglied, das unrechtmäßig eingestellt wurde, und zwar ab dem ersten Tag des Monats, der der Mitteilung dieser Regierungsentscheidung folgt. Diese Entscheidung wird sowohl dem Beschwerdeführer als auch dem Schulträger per Einschreiben mitgeteilt.

Da die Einstellung eines Personalmitgliedes, das die in Artikel 5.15 §1 Absatz 1 Nummer 5 angeführte Bedingung nicht erfüllt, auf das jeweils laufende Schuljahr begrenzt ist, endet jegliche Beschwerde von Rechtswegen am 30. Juni des betreffenden Schuljahres.“

Artikel 79 – Artikel 5.22 desselben Dekretes, abgeändert durch das Dekret vom 26. Juni 2006 und das Dekret vom 21. April 2008, wird wie folgt abgeändert:

1. In §2 Absatz 1 wird die Wortfolge „dem Vermerk ‚befriedigend‘ “ durch die Wortfolge „dem Vermerk ‚ausreichend‘, dem Vermerk ‚mangelhaft‘ “ ersetzt.

2. In §2 wird ein Absatz 5 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:
„Das Muster der Beurteilungsberichte wird von der Regierung festgelegt.“

3. In §3 wird das Wort „zweifacher“ durch das Wort „dreifacher“ und das Wort „beide“ durch die Wortfolge „die drei“ ersetzt.

4. In §4 Absatz 1 wird die Wortfolge „oder ‚befriedigend‘ “ durch die Wortfolge „ ‚mangelhaft‘ oder ‚ausreichend‘ “ ersetzt.

Artikel 80 – Artikel 5.31 Absatz 1 Nummer 1 desselben Dekretes, ersetzt durch das Dekret vom 26. Juni 2006, wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„1. Erfüllung einer der folgenden Bedingungen:

a) Bürger der Europäischen Union oder Familienangehöriger eines Unionsbürgers im Sinne von Artikel 4 §2 des Gesetzes vom 22. Juni 1964 über das Statut der Personalmitglieder des staatlichen Unterrichtswesens sein; die Regierung kann eine Abweichung von dieser Bedingung gewähren;

b) den Status als langfristig aufenthaltsberechtigter Drittstaatsangehöriger laut den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern besitzen;

c) die Rechtsstellung als Flüchtling oder den subsidiären Schutzstatus laut den Bestimmungen desselben Gesetzes vom 15. Dezember 1980 besitzen;

d) den Aufenthaltstitel in Anwendung der Artikel 61/2 bis 61/5 desselben Gesetzes vom 15. Dezember 1980 besitzen;“

Nummer 5 desselben Absatzes wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„5. Inhaber des erforderlichen Befähigungsnachweises oder eines für ausreichend erachteten Befähigungsnachweises sein, der dem zu vergebenden Amt entspricht, oder in drei Schuljahren eine in Artikel 5.18 Absätze 2 und 3 vorgesehene Abweichung für das zu vergebende Amt erhalten haben, wobei folgende Bedingungen zu erfüllen sind:

a) zwischen der ersten und der dritten Abweichung liegen nicht mehr als fünf Schuljahre;

b) jede der drei Abweichungen erstreckt sich über einen Mindestzeitraum von 15 Wochen, der, was die dritte Abweichung betrifft, spätestens am 30. April endet;

c) der Beurteilungsbericht, der sich auf die dritte Abweichung bezieht, schließt mindestens mit dem Vermerk „ausreichend“;

d) falls es sich um ein Mitglied des Direktions- und Lehrpersonals handelt, muss dieses über eine Lehrbefähigung verfügen, die auf der Grundlage einer Ausbildung gewährt wird, deren wesentliche Elemente die Regierung dem Parlament zwecks Billigung vorlegt.“

In denselben Artikel wird ein Absatz 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Absatz 1 Nummer 1 Buchstaben b) bis d) dient der Umsetzung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, der Richtlinie 2004/81/EG des Rates vom 29. April 2004 über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren und der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes.“

Artikel 81 – In Titel V Untertitel 3 Kapitel 3 desselben Dekretes wird ein Artikel 5.31bis mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Artikel 5.31bis – Möglichkeit der Ernennung mit 55 Jahren

Ein Personalmitglied, das in dem betreffenden Kalenderjahr mindestens 55 Jahre alt ist, kann auf seinen Antrag hin und mit dem Einverständnis der Regierung definitiv in eine besetzte Stelle eines Anwerbungsamtes ernannt werden, falls folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Es erfüllt zum Zeitpunkt der Ernennung alle Ernennungsbedingungen;

2. es stellt beim Schulträger bis zum 15. Mai des betreffenden Kalenderjahres einen entsprechenden schriftlichen Antrag;

3. es ist mindestens seit dem 1. September des betreffenden Schuljahres im Dienst;

4. es ist zeitweilig bezeichnet oder für einen unvollständigen Stundenplan definitiv ernannt.“

Artikel 82 – In Artikel 5.38 §1 Absatz 1 Nummer 2 desselben Dekretes, abgeändert durch das Dekret vom 21. April 2008, wird die Wortfolge „des Aufnahmeurlaubs wegen Adoption oder Vormundschaft“ durch die Wortfolge „des Urlaubs aus prophylaktischen Gründen, des Zeitraumes, während dem das Personalmitglied im Rahmen des Mutterschaftsschutzes oder der Bedrohung durch eine Berufskrankheit von der Ausübung jeglicher Tätigkeit frei gestellt ist, des Urlaubs wegen Adoption oder Pflegschaft, der Gelegenheitsurlaube“ ersetzt.

Artikel 83 – Artikel 5.51 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a) desselben Dekretes wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„a) eine der in Artikel 5.15 §1 Absatz 1 Nummer 1 für die zeitweilig bezeichneten Personalmitglieder oder eine der in Artikel 5.31 Absatz 1 Nummer 1 für die definitiv ernannten Personalmitglieder erwähnten Bedingungen;“

Artikel 84 – In Artikel 5.41 §1, 5.88 §2 und 5.102 §2 desselben Dekretes wird das Wort „zweifacher“ durch das Wort „dreifacher“ und das Wort „beide“ durch die Wortfolge „die drei“ ersetzt.

Artikel 85 – In Artikel 5.88 §1 Absatz 3 und 5.102 §1 Absatz 3 desselben Dekretes wird das Wort „ „befriedigend“ “ durch die Wortfolge „ „mangelhaft“ „ „ausreichend“ “ ersetzt.

KAPITEL XXI - ABÄNDERUNG DES DEKRETES VOM 6. JUNI 2005 ÜBER MASSNAHMEN IM UNTERRICHTSWESEN 2005

Artikel 86 - In Artikel 33 des Dekretes vom 6. Juni 2005 über Maßnahmen im Unterrichtswesen 2005 wird nach Absatz 2 ein neuer Absatz 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„In Abweichung von Absatz 2 kann der Urlaub auch für einen Zeitraum gewährt werden, der kürzer als ein Monat ist, wobei dieser Zeitraum für die Festlegung der zur Verfügung stehenden drei Monate als vollständiger Monat gilt.“

KAPITEL XXII – ABÄNDERUNG DES DEKRETES VOM 25. JUNI 2007 ÜBER MASSNAHMEN IM UNTERRICHTSWESEN 2007

Artikel 87 – Im Dekret vom 25. Juni 2007 über Maßnahmen im Unterrichtswesen 2007 wird ein Kapitel *XXXbis*, das den Artikel 85*bis* enthält, mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Kapitel *XXXbis* – Begrenzung der definitiven Ernennungen in der Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Artikel 85*bis* - Vorliegendes Kapitel findet Anwendung auf die Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Der prozentuale Anteil der definitiven Ernennungen an der Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft darf im Schuljahr 2008-2009 höchstens 85 Prozent des Stundenkapitals ausmachen.“

KAPITEL XXIII - AUFHEBUNGSBESTIMMUNGEN

Artikel 88 - Artikel 16 §1 Buchstabe A a) letzter Absatz des Königlichen Erlasses vom 15. April 1958 über das Besoldungsstatut des Lehr- und wissenschaftlichen sowie des ihm gleichgestellten Personals des Ministeriums des Unterrichtswesens, eingefügt durch das Dekret vom 6. Juni 2005, wird aufgehoben.

Artikel 89 - In Artikel 3 §2 des Gesetzes vom 1. April 1960 über die Psycho-Medizinisch-Sozialen-Zentren, abgeändert durch den Königlichen Erlass Nr. 467 vom 1. Oktober 1986, werden die beiden letzten Absätze aufgehoben.

In Artikel 4 §2 desselben Gesetzes, abgeändert durch den Königlichen Erlass Nr. 467 vom 1. Oktober 1986, werden die beiden letzten Absätze aufgehoben.

Artikel 90 – Artikel 3 des Königlichen Erlasses vom 17. März 1967 über die für ausreichend erachteten Befähigungsnachweise der Personalmitglieder der freien Mittel- und Normalschulen wird aufgehoben.

Artikel 91 - Der Königliche Erlass vom 31. Juli 1969 zur Festlegung der Regeln, nach denen die Zusammensetzung der Beförderungsprüfungsausschüsse zusammengesetzt werden, vorgesehen im Königlichen Erlass vom 22. März 1969 zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen Personals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Sonder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterricht und der von diesen Einrichtungen abhängenden Internate sowie der Personalmitglieder des mit der Aufsicht über diese Einrichtungen beauftragten Inspektionsdienstes, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 28. Juni 1972, wird aufgehoben.

Artikel 92 – Die Artikel 2 §2 und 5 des Königlichen Erlasses vom 20. Juni 1975 über die für ausreichend erachteten Befähigungsnachweise im Vor- und Primarschulwesen, Artikel 6 desselben Königlichen Erlasses, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 14. Juni 1985 und durch das Dekret vom 17. Mai 2004, sowie Artikel 11 Absatz 2 desselben Königlichen Erlasses werden aufgehoben.

Artikel 93 – Artikel 5 des Königlichen Erlasses vom 30. Juli 1975 über die für ausreichend erachteten Titel im Sekundarunterricht, der in den freien subventionierten Unterrichtsanstalten des Mittelschul- und Normalschulwesens erteilt wird, das psycho-pädagogische Postsekundarschuljahr einbegriffen, Artikel 6 desselben Königlichen Erlasses, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 17. September 1976 und durch die Erlasse der Regierung vom 6. Februar 1991 und 21. Mai 1996, sowie Artikel 11 Absatz 2 desselben Königlichen Erlasses werden aufgehoben.

Artikel 94 – Artikel 5 des Königlichen Erlasses vom 30. Juli 1975 über die für ausreichend erachteten Titel im Sekundarunterricht, der in den offiziellen subventionierten Unterrichtsanstalten des Mittel- und Normalschulwesens erteilt wird, Artikel 6 desselben Königlichen Erlasses, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 17. September 1976 und durch den Erlass der Regierung vom 6. Februar 1991, sowie Artikel 11 Absatz 2 desselben Königlichen Erlasses werden aufgehoben.

Artikel 95 – Artikel 5 des Königlichen Erlasses vom 30. Juli 1975 über die für ausreichend erachteten Titel im Sekundarunterricht, der in den subventionierten Unterrichtsanstalten des technischen und beruflichen Sekundarschulwesens mit vollem Lehrplan und des Fortbildungsschulwesens erteilt wird, Artikel 6 desselben Königlichen Erlasses, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 17. September 1976 und durch den Erlass der Regierung vom 6. Februar 1991, sowie Artikel 11 Absatz 2 desselben Königlichen Erlasses werden aufgehoben.

Artikel 96 – Der Ministererlass vom 6. November 2006 zur Ernennung der Mitglieder der Kom-mission, die damit beauftragt ist, Gutachten betreffend die Anwerbung von Personalmitgliedern zu erstellen, die im Besitz eines für ausreichend erachteten Befähigungsnachweises sind, der verschieden von denen ist, die zur Gruppe A gehören, wird aufgehoben.

Artikel 97 – Die Artikel 31 und 32 des Dekretes vom 25. Juni 2007 über Maßnahmen im Unterrichtswesen 2007 werden ausgesetzt bis zu einem Zeitpunkt, der von der Regierung festgelegt wird.

KAPITEL XXIV – INKRAFTTRETEN

Artikel 98 – Artikel 88 tritt mit Wirkung vom 1. September 2004 in Kraft.

Artikel 43 tritt mit Wirkung vom 1. September 2005 in Kraft.

Die Artikel 17, 18, 25, 38, 54, 55, 70, 79, 84 und 85 treten mit Wirkung vom 1. September 2007 in Kraft.

Die Artikel 2, 3, 4, 6 Absätze 1, 2 und 4, die Artikel 16, 19, 20, 22 Absätze 1, 2 und 4, die Artikel 27, 28, 29, 30, 31, 33, 35 Absätze 1, 2 und 4, die Artikel 41, 42, 46, 47, 48, 49 Nummern 1 und 3, Artikel 50 Absätze 1, 2 und 5, die Artikel 53, 56, 57, 59, 61, 62, 63, 64 Nummern 1 und 3, Artikel 66 Absätze 1, 2 und 5, die Artikel 72, 73, 74, 75, 77, 78, 80, 83, 90, 92, 93, 94, 95 und 96 treten mit Wirkung vom 1. April 2008 in Kraft.

Artikel 86 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

Die Artikel 7, 23, 36, 51, 67 und 81 treten mit Wirkung vom 1. Mai 2008 in Kraft.

Die Artikel 11, 13, 60, 69 und 71 treten mit Wirkung vom 1. Juni 2008 in Kraft.

Die Artikel 45 und 56 treten am 1. Juli 2008 in Kraft.

Die Artikel 5, 6 Absatz 3, die Artikel 8, 9, 10, 12, 14, 15, 21, 22 Absatz 3, die Artikel 24, 26, 32, 34, 35 Absatz 3, die Artikel 37, 39, 40, 44, 49 Nummer 2, Artikel 50 Absatz 3, die Artikel 52, 64 Nummer 2, Artikel 66 Absatz 3, die Artikel 68, 76, 82, 87, 89, 91 und 97 treten am 1. September 2008 in Kraft.

Die Artikel 50 Absatz 4, die Artikel 65 und 66 Absatz 4 treten am 1. Januar 2009 in Kraft.

Artikel 1 tritt am 1. September 2009 in Kraft.

VOM PARLAMENT DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT ANGENOMMEN

Eupen, den 23. Juni 2008

Stephan THOMAS
Generalsekretär

Louis SIQUET
Präsident

Wir fertigen das vorliegende Dekret aus und ordnen an, dass es durch das Belgische Staatsblatt veröffentlicht wird.

Gegeben zu Eupen, den 23. Juni 2008

K.-H. LAMBERTZ
Ministerpräsident der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
Minister für lokale Behörden

B. GENTGES
Vize-Ministerpräsident der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
Minister für Ausbildung und Beschäftigung, Soziales und Tourismus

O. PAASCH
Minister für Unterricht und wissenschaftliche Forschung

I. WEYKMANS
Ministerin für Kultur und Medien, Denkmalschutz, Jugend und Sport